

2006

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2006

Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 22. 5.2006 | Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 180 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Oktober 1996 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe . . . GESTA: XG003 | 450 |
| 22. 5.2006 | Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Oktober 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen GESTA: XG004 | 460 |
| 3. 4.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen | 466 |
| 24. 4.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen | 466 |
| 24. 4.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-zyprischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich | 467 |
| 24. 4.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – | 467 |
| 24. 4.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) | 468 |
| 26. 4.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen | 469 |
| 26. 4.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen | 469 |
| 10. 5.2006 | Bekanntmachung des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF) | 470 |
| 10. 5.2006 | Bekanntmachung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs der Niederlande zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1988 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF) | 482 |
| 11. 5.2006 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens vom 22. Januar 1960 über die Übernahme von Personen an der Grenze | 488 |

**Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 180
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Oktober 1996
über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe**

Vom 22. Mai 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 22. Oktober 1996 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf angenommenen Übereinkommen über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Auswärtigen
Frank Steinmeier

Übereinkommen 180

Übereinkommen über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe

Convention 180

Convention concerning Seafarers' Hours of Work and the Manning of Ships

Convention 180

Convention concernant la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Eighty-fourth Session on 8 October 1996, and,

Noting the provisions of the Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 and the Protocol of 1996 thereto; and the Labour Inspection (Seafarers) Convention, 1996, and

Recalling the relevant provisions of the following instruments of the International Maritime Organization: International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended, the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995, Assembly resolution A481(XII)(1981) on Principles of Safe Manning, Assembly resolution A741(18)(1993) on the International Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (International Safety Management (ISM) Code), and Assembly resolution A772(18)(1993) on Fatigue Factors in Manning and Safety, and

Recalling the entry into force of the United Nations Convention on the Law of the Sea, 1982, on 16 November 1994, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to the revision of the Wages, Hours of Work and Manning (Sea) Convention (Revised), 1958, and the Wages, Hours of Work and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 8 octobre 1996, en sa quatre-vingt-quatrième session;

Notant les dispositions de la convention sur la marine marchande (normes minima), 1976, le Protocole de 1996 s'y rapportant et la convention sur l'inspection du travail (gens de mer), 1996;

Rappelant les dispositions pertinentes des instruments ci-après de l'Organisation maritime internationale: la Convention internationale pour la sauvegarde de la vie humaine en mer, 1974, telle qu'amendée; la Convention internationale sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance des brevets et de veille, 1978, telle qu'amendée en 1995; la résolution A481(XII)(1981) de l'Assemblée de cette organisation sur les principes à observer pour déterminer les effectifs en fonction de la sécurité; sa résolution A741(18)(1993) sur le Code international de gestion pour la sécurité de l'exploitation des navires et la prévention de la pollution (code ISM), et sa résolution A772(18)(1993) sur les facteurs de fatigue des effectifs et la sécurité;

Rappelant l'entrée en vigueur, le 16 novembre 1994, de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, 1982;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la révision de la convention sur les salaires, la durée du travail à bord et les effectifs (révisée), 1958, et de la recommandation sur les salaires, la

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 8. Oktober 1996 zu ihrer vierundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, und des Protokolls von 1996 dazu sowie des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996,

verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der folgenden Instrumente der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation: Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, in der geänderten Fassung, Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der 1995 geänderten Fassung, Versammlungsschließung A481(XII)(1981) über Grundsätze einer sicheren Bemannung, Versammlungsschließung A741(18)(1993) über den Internationalen Kodex für den sicheren Betrieb von Schiffen und für die Verhütung von Verschmutzung (Internationaler Sicherheitsmanagement (ISM)-Kodex) und Versammlungsschließung A772(18)(1993) über Ermüdungsfaktoren im Bereich der Bemannung und der Sicherheit,

verweist auf das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, 1982, am 16. November 1994,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens über die Besatzungsstärke (Neufassung), 1958, und der Emp-

Manning (Sea) Recommendation, 1958, which is the second item of the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts, this twenty-second day of October of the year one thousand nine hundred and ninety-six, the following Convention, which may be cited as the Seafarers' Hours of Work and the Manning of Ships Convention, 1996:

durée du travail à bord et les effectifs, 1958, question qui constitue le deuxième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-deuxième jour d'octobre mil neuf cent quatre-vingt-seize, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires, 1996.

fehlung betreffend die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1958, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Oktober 1996, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996, bezeichnet wird.

Part I

Scope and Definitions

Article 1

1. This Convention applies to every seagoing ship, whether publicly or privately owned, which is registered in the territory of any Member for which the Convention is in force and is ordinarily engaged in commercial maritime operations. For the purpose of this Convention, a ship that is on the register of two Members is deemed to be registered in the territory of the Member whose flag it flies.

2. To the extent it deems practicable, after consulting the representative organizations of fishing-vessel owners and fishermen, the competent authority shall apply the provisions of this Convention to commercial maritime fishing.

3. In the event of doubt as to whether or not any ships are to be regarded as seagoing ships or engaged in commercial maritime operations or commercial maritime fishing for the purpose of the Convention, the question shall be determined by the competent authority after consulting the organizations of shipowners, seafarers and fishermen concerned.

4. This Convention does not apply to wooden vessels of traditional build such as dhows and junks.

Article 2

For the purpose of this Convention:

- (a) the term "competent authority" means the minister, government department or other authority having power to issue regulations, orders or other instructions having the force of law in respect of seafarers' hours of work or rest or the manning of ships;
- (b) the term "hours of work" means time during which a seafarer is required to do work on account of the ship;

Partie I

Champ d'application et définitions

Article 1

1. La présente convention s'applique à tout navire de mer, de propriété publique ou privée, qui est immatriculé dans le territoire d'un Membre pour lequel la convention est en vigueur et qui est normalement affecté à des opérations maritimes commerciales. Aux fins de la convention, un navire qui est immatriculé dans le territoire de deux Membres est considéré comme étant immatriculé dans le territoire de celui dont il bat le pavillon.

2. Dans la mesure où, après consultation des organisations représentatives des armateurs à la pêche et des pêcheurs, l'autorité compétente considère que cela est réalisable, elle appliquera les dispositions de la convention à la pêche maritime commerciale.

3. En cas de doute sur la question de savoir si un navire doit être considéré aux fins de la convention comme un navire de mer, ou comme un navire affecté à des opérations maritimes commerciales ou à la pêche maritime commerciale, la question sera réglée par l'autorité compétente après consultation des organisations d'armateurs, de marins et de pêcheurs intéressés.

4. La convention ne s'applique pas aux bateaux en bois de construction traditionnelle, tels que les boutres (dhows) ou les jonques.

Article 2

Aux fins de la présente convention:

- a) l'expression «autorité compétente» désigne le ministre, le service gouvernemental ou toute autre autorité habilitée à édicter des règlements, arrêtés ou autres instructions ayant force obligatoire en matière de durée du travail ou d'heures de repos des gens de mer, ou d'effectifs des navires;
- b) l'expression «durée du travail» désigne le temps durant lequel un marin est tenu d'effectuer un travail pour le navire;

Teil I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Seeschiffe, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, für das das Übereinkommen in Kraft ist, eingetragen sind und die gewöhnlich in der gewerblichen Seeschifffahrt verwendet werden. Im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Schiff, das im Register von zwei Mitgliedern eingetragen ist, als im Hoheitsgebiet des Mitglieds eingetragen, dessen Flagge es führt.

2. Soweit die zuständige Stelle es nach Anhörung der repräsentativen Verbände der Reeder von Fischereifahrzeugen und der Fischer als praktisch möglich erachtet, hat sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden.

3. Im Zweifelsfall hat die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden Verbände der Reeder, der Seeleute und der Fischer zu entscheiden, ob Seeschiffe in der gewerblichen Seeschifffahrt oder in der gewerblichen Seefischerei im Sinne dieses Übereinkommens verwendet werden.

4. Dieses Übereinkommen gilt nicht für einfache Holzfahrzeuge wie Dauen und Dschunken.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet der Ausdruck „zuständige Stelle“ den Minister, die Regierungsstelle oder eine andere Stelle mit der Befugnis, Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Weisungen mit bindender Wirkung bezüglich der Arbeits- oder Ruhezeiten der Seeleute oder der Besatzungsstärke der Schiffe zu erlassen;
- b) bedeutet der Ausdruck „Arbeitszeit“ die Zeit, während der ein Seemann Arbeit für das Schiff verrichten muss;

- (c) the term "hours of rest" means time outside hours of work; this term does not include short breaks;
- (d) the term "seafarer" means any person defined as such by national laws or regulations or collective agreements who is employed or engaged in any capacity on board a seagoing ship to which this Convention applies;
- (e) the term "shipowner" means the owner of the ship or any other organization or person, such as the manager or bareboat charterer, who has assumed the responsibility for the operation of the ship from the shipowner and who on assuming such responsibility has agreed to take over all the attendant duties and responsibilities.
- c) l'expression «heures de repos» désigne le temps qui n'est pas compris dans la durée du travail; cette expression n'inclut pas les interruptions de courte durée;
- d) l'expression «gens de mer» ou «marins» désignent les personnes définies comme tels par la législation nationale ou par les conventions collectives qui sont employées ou engagées, à quelque titre que ce soit, à bord d'un navire de mer auquel la convention s'applique;
- e) le terme armateur désigne le propriétaire du navire ou toute autre entité ou personne, telle que l'armateur gérant ou l'affrèteur coque nue, à laquelle l'armateur a confié la responsabilité de l'exploitation du navire et qui, en assumant cette responsabilité, a accepté de s'acquitter de toutes les tâches et obligations afférentes.
- c) bedeutet der Ausdruck „Ruhezeit“ die Zeit außerhalb der Arbeitszeit; dieser Ausdruck schließt kurze Pausen nicht ein;
- d) bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ alle durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch Gesamtarbeitsverträge als solche bestimmten Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes, für das dieses Übereinkommen gilt, beschäftigt oder angeheuert sind;
- e) bedeutet der Ausdruck „Reeder“ den Eigner des Schiffes oder jede andere Organisation oder Person, wie den Leiter oder Bareboat-Charterer, die vom Reeder die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen hat und die sich mit der Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Part II

Seafarers' hours
of work and hours of rest

Article 3

Within the limits set out in Article 5, there shall be fixed either a maximum number of hours of work which shall not be exceeded in a given period of time, or a minimum number of hours of rest which shall be provided in a given period of time.

Article 4

A Member which ratifies this Convention acknowledges that the normal working hours' standard for seafarers, like that for other workers, shall be based on an eight-hour day with one day of rest per week and rest on public holidays. However, this shall not prevent the Member from having procedures to authorize or register a collective agreement which determines seafarers' normal working hours on a basis no less favourable than this standard.

Article 5

1. The limits on hours of work or rest shall be as follows:

- (a) maximum hours of work shall not exceed:
- (i) 14 hours in any 24-hour period; and
- (ii) 72 hours in any seven-day period;
- or
- (b) minimum hours of rest shall not be less than:
- (i) ten hours in any 24-hour period; and

Partie II

Durée de travail et
de repos des gens de mer

Article 3

Dans les limites indiquées à l'article 5, on fixera soit le nombre maximum d'heures de travail qui ne devra pas être dépassé dans une période donnée, soit le nombre minimum d'heures de repos qui devra être accordé dans une période donnée.

Article 4

Tout Membre qui ratifie cette convention reconnaît que la norme de durée du travail pour les gens de mer, comme pour les autres travailleurs, est de huit heures avec un jour de repos par semaine, plus le repos correspondant aux jours fériés. Cependant rien n'empêche le Membre d'adopter des dispositions visant à autoriser ou à enregistrer une convention collective qui fixe les horaires normaux de travail pour les gens de mer sur une base qui ne soit pas moins favorable que ladite norme.

Article 5

1. Les limites des heures de travail ou de repos doivent être établies comme suit:

- a) le nombre maximal d'heures de travail ne doit pas dépasser:
- i) 14 heures par période de 24 heures;
- ii) 72 heures par période de sept jours;
- ou
- b) le nombre minimal d'heures de repos ne doit pas être inférieur à:
- i) dix heures par période de 24 heures;

Teil II

Arbeits- und
Ruhezeit der Seeleute

Artikel 3

Innerhalb der in Artikel 5 angegebenen Grenzen ist entweder eine Höchstarbeitszeit, die in einem gegebenen Zeitraum nicht überschritten werden darf, oder eine Mindestruhezeit, die in einem gegebenen Zeitraum zu gewähren ist, festzulegen.

Artikel 4

Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, erkennt an, dass die Norm für die Normalarbeitszeit für Seeleute wie diejenige für andere Arbeitnehmer auf einem Achtstundentag mit einem wöchentlichen Ruhetag und Arbeitsruhe an Feiertagen zu beruhen hat. Dies hindert das Mitglied jedoch nicht daran, Verfahren zur Genehmigung oder Registrierung eines Gesamtarbeitsvertrags anzunehmen, der die Normalarbeitszeit der Seeleute auf einer Grundlage festlegt, die nicht weniger günstig ist als diese Norm.

Artikel 5

1. Die Arbeits- oder Ruhezeiten haben folgenden Beschränkungen zu unterliegen:

- a) die Höchstarbeitszeit darf nicht überschreiten:
- i) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden; und
- ii) 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen;
- oder
- b) die Mindestruhezeit darf nicht unterschreiten:
- i) zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden; und

(ii) 77 hours in any seven-day period.

2. Hours of rest may be divided into no more than two periods, one of which shall be at least six hours in length, and the interval between consecutive periods of rest shall not exceed 14 hours.

3. Musters, fire-fighting and lifeboat drills, and drills prescribed by national laws and regulations and by international instruments shall be conducted in a manner that minimizes the disturbance of rest periods and does not induce fatigue.

4. In respect of situations when a seafarer is on call, such as when a machinery space is unattended, the seafarer shall have an adequate compensatory rest period if the normal period of rest is disturbed by call-outs to work.

5. If no collective agreement or arbitration award exists or if the competent authority determines that the provisions in the agreement or award in respect of paragraph 3 or 4 are inadequate, the competent authority shall determine such provisions to ensure the seafarers concerned have sufficient rest.

6. Nothing in paragraphs 1 and 2 shall prevent the Member from having national laws or regulations or a procedure for the competent authority to authorize or register collective agreements permitting exceptions to the limits set out. Such exceptions shall, as far as possible, follow the standards set out but may take account of more frequent or longer leave periods or the granting of compensatory leave for watchkeeping seafarers or seafarers working on board ships on short voyages.

7. The Member shall require the posting, in an easily accessible place, of a table with the shipboard working arrangements, which shall contain for every position at least:

- (a) the schedule of service at sea and service in port; and
- (b) the maximum hours of work or the minimum hours of rest required by the laws, regulations or collective agreements in force in the flag State.

8. The table referred to in paragraph 7 shall be established in a standardized format in the working language or languages of the ship and in English.

ii) 77 heures par période de sept jours.

2. Les heures de repos ne peuvent être scindées en plus de deux périodes, dont l'une d'une durée d'au moins six heures, et l'intervalle entre deux périodes consécutives de repos ne doit pas dépasser 14 heures.

3. Les appels, exercices d'incendie et d'évacuation et les exercices prescrits par la législation nationale et par les instruments internationaux doivent se dérouler de manière à éviter le plus possible de perturber les périodes de repos et à ne pas provoquer de fatigue.

4. Dans les situations où un marin est en période d'astreinte, par exemple, lorsqu'un local de machines est sans présence humaine, le marin doit bénéficier d'une période de repos compensatoire adéquate si la durée normale de son repos est perturbée par des appels.

5. S'il n'existe ni convention collective ni sentence arbitrale ou si l'autorité compétente décide que les dispositions de la convention collective ou de la sentence arbitrale sont insuffisantes en ce qui concerne les paragraphes 3 et 4 ci-dessus, l'autorité compétente doit fixer les dispositions visant à assurer aux marins en question un repos suffisant.

6. Rien dans les paragraphes 1 et 2 ci-dessus ne saurait empêcher le Membre d'adopter une législation nationale ou une procédure permettant à l'autorité compétente d'autoriser ou d'enregistrer des conventions collectives prévoyant des dérogations aux limites fixées. Ces dérogations doivent, dans la mesure du possible, être conformes aux normes fixées mais peuvent tenir compte de périodes de congé plus fréquentes ou plus longues, ou de l'octroi de congé compensatoire aux marins de quart ou aux marins travaillant à bord de navires affectés à des voyages de courte durée.

7. Le Membre doit exiger que soit affiché à un endroit facilement accessible un tableau précisant l'organisation du travail à bord qui doit indiquer pour chaque fonction au moins:

- a) le programme du service à la mer et au port;
- b) le nombre maximal d'heures de travail ou le nombre minimal d'heures de repos prescrit par la législation, la réglementation ou les conventions collectives en vigueur dans l'Etat du pavillon.

8. Le tableau visé au paragraphe 7 ci-dessus doit être établi selon un modèle normalisé dans la ou les langues de travail du navire ainsi qu'en langue anglaise.

ii) 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen.

2. Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben muss, und der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.

3. Musterungen, Feuerlösch- und Rettungsbootübungen sowie durch die innerstaatliche Gesetzgebung und durch internationale Instrumente vorgeschriebene Übungen sind in einer Weise durchzuführen, die die Störung der Ruhezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt und keine Müdigkeit verursacht.

4. In Fällen, in denen ein Seemann Bereitschaftsdienst hat, wenn beispielsweise ein Maschinenraum unbesetzt ist, ist dem Seemann eine angemessene Ruhezeit als Ausgleich zu gewähren, wenn die normale Ruhezeit durch Aufrufe zur Arbeit gestört wird.

5. Falls kein Gesamtarbeitsvertrag oder Schiedsspruch vorhanden ist oder falls die zuständige Stelle feststellt, dass die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags oder Schiedsspruchs in Bezug auf die Absätze 3 oder 4 unzureichend sind, hat die zuständige Stelle entsprechende Bestimmungen festzulegen, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Seeleute eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

6. Die Absätze 1 und 2 hindern das Mitglied nicht daran, eine innerstaatliche Gesetzgebung oder ein Verfahren anzunehmen, wonach die zuständige Stelle Gesamtarbeitsverträge genehmigen oder registrieren kann, die Ausnahmen von den festgelegten Beschränkungen gestatten. Diese Ausnahmen haben so weit wie möglich den festgelegten Normen zu folgen, können aber häufigeren oder längeren Urlaubszeiten oder der Gewährung von Ausgleichsurlaub für wachegehende Seeleute oder Seeleute, die an Bord von Schiffen von kurzer Reisedauer arbeiten, Rechnung tragen.

7. Das Mitglied hat vorzuschreiben, dass an einem leicht zugänglichen Ort eine Übersicht mit der Arbeitsorganisation an Bord angeschlagen wird, die für jede Position mindestens Folgendes enthalten muss:

- a) den See- und Hafendienstplan; und
- b) die Höchstarbeitszeit oder die Mindestruhezeit, die durch die Gesetzgebung oder durch die Gesamtarbeitsverträge, die im Flaggenstaat in Kraft sind, vorgeschrieben wird.

8. Die in Absatz 7 erwähnte Übersicht ist nach einem Standardmuster in der oder den Arbeitssprachen des Schiffes und in Englisch zu erstellen.

Article 6

No seafarer under 18 years of age shall work at night. For the purpose of this Article, "night" means a period of at least nine consecutive hours, including the interval from midnight to five a.m. This provision need not be applied when the effective training of young seafarers between the ages of 16 and 18 in accordance with established programmes and schedules would be impaired.

Article 7

1. Nothing in this Convention shall be deemed to impair the right of the master of a ship to require a seafarer to perform any hours of work necessary for the immediate safety of the ship, persons on board or cargo, or for the purpose of giving assistance to other ships or persons in distress at sea.

2. In accordance with paragraph 1, the master may suspend the schedule of hours of work or hours of rest and require a seafarer to perform any hours of work necessary until the normal situation has been restored.

3. As soon as practicable after the normal situation has been restored, the master shall ensure that any seafarers who have performed work in a scheduled rest period are provided with an adequate period of rest.

Article 8

1. The Member shall require that records of seafarers' daily hours of work or of their daily hours of rest be maintained to allow monitoring of compliance with the provisions set out in Article 5. The seafarer shall receive a copy of the records pertaining to him or her which shall be endorsed by the master, or a person authorized by the master, and by the seafarer.

2. The competent authority shall determine the procedures for keeping such records on board, including the intervals at which the information shall be recorded. The competent authority shall establish the format of the records of the seafarers' hours of work or of their hours of rest taking into account any available International Labour Organization guidelines or shall use any standard format prepared by the Organization. The format shall be established in the language or languages provided by Article 5, paragraph 8.

3. A copy of the relevant provisions of the national legislation pertaining to this Convention and the relevant collective

Article 6

Aucun marin âgé de moins de 18 ans ne doit travailler la nuit. Aux fins de cet article, le terme «nuit» signifie neuf heures consécutives au moins, y compris une période se situant entre minuit et cinq heures du matin. La présente disposition pourra ne pas s'appliquer lorsque la formation effective des jeunes marins âgés de 16 à 18 ans, conformément aux programmes et calendriers établis, s'en trouverait affectée.

Article 7

1. Rien dans cette convention n'est censé affecter le droit du capitaine d'un navire d'exiger d'un marin les heures de travail nécessaires à la sécurité immédiate du navire, des personnes à bord ou de la cargaison, ou en vue de porter secours à d'autres navires ou aux personnes en détresse en mer.

2. Conformément aux dispositions du paragraphe 1, le capitaine pourra suspendre les horaires normaux de travail ou de repos et exiger qu'un marin accomplisse les heures de travail nécessaires jusqu'au retour à une situation normale.

3. Dès que cela est réalisable après le retour à une situation normale, le capitaine doit faire en sorte que tout marin ayant effectué un travail alors qu'il était en période de repos selon l'horaire normal bénéficie d'une période de repos adéquate.

Article 8

1. Le Membre doit prévoir que des registres des heures quotidiennes de travail ou de repos des marins soient tenus pour veiller au respect des dispositions énoncées à l'article 5. Le marin doit recevoir un exemplaire des registres le concernant qui doit être émarginé par le capitaine, ou par une personne autorisée par ce dernier, ainsi que par le marin.

2. L'autorité compétente doit fixer les modalités de tenue de ces registres à bord, y compris les intervalles auxquels les informations doivent être consignées. Elle doit établir pour les registres des heures de travail ou des heures de repos des marins un modèle en tenant compte des éventuelles directives de l'Organisation internationale du Travail ou utiliser le modèle normalisé éventuellement fourni par cette dernière. Ce modèle sera établi dans la ou les langues prévues à l'article 5, paragraphe 8.

3. Un exemplaire des dispositions pertinentes de la législation nationale se rapportant à la présente convention ainsi

Artikel 6

Seeleute unter 18 Jahren dürfen nachts nicht arbeiten. Als „Nacht“ im Sinne dieses Artikels gilt ein Zeitraum von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens einschließt. Diese Bestimmung braucht nicht angewendet zu werden, wenn die wirksame Ausbildung junger Seeleute zwischen 16 und 18 Jahren gemäß festgelegten Programmen und Zeitplänen dadurch beeinträchtigt würde.

Artikel 7

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht so auszulegen, als würde dadurch das Recht des Kapitäns eines Schiffes beeinträchtigt, von einem Seemann die Leistung der Arbeitszeiten zu verlangen, die für die unmittelbare Sicherheit des Schiffes, der Personen an Bord oder der Ladung oder zur Hilfeleistung für andere Schiffe oder Personen, die sich in Seenot befinden, erforderlich sind.

2. Gemäß Absatz 1 kann der Kapitän den Arbeitszeit- oder Ruhezeitplan vorübergehend außer Kraft setzen und von einem Seemann die Leistung der Arbeitszeiten verlangen, die erforderlich sind, bis die normale Situation wiederhergestellt worden ist.

3. Sobald es nach Wiederherstellung der normalen Situation praktisch möglich ist, hat der Kapitän sicherzustellen, dass alle Seeleute, die während einer planmäßigen Ruhezeit Arbeit geleistet haben, eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

Artikel 8

1. Das Mitglied hat vorzuschreiben, dass Verzeichnisse der täglichen Arbeits- oder Ruhezeit der Seeleute geführt werden, damit die Einhaltung der in Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen überwacht werden kann. Dem Seemann ist eine Kopie der ihn betreffenden Verzeichnisse auszuhandigen, die vom Kapitän oder von einer vom Kapitän dazu ermächtigten Person und von dem Seemann schriftlich zu bestätigen ist.

2. Die zuständige Stelle hat die Verfahren für die Führung dieser Verzeichnisse an Bord festzulegen, einschließlich der Zeitabstände, in denen die Informationen aufgezeichnet werden müssen. Die zuständige Stelle hat ein Muster für die Verzeichnisse der Arbeitszeit oder der Ruhezeit der Seeleute unter Berücksichtigung vorhandener Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation festzulegen oder hat ein von der Organisation erarbeitetes Standardmuster zu verwenden. Das Muster ist in der oder den in Artikel 5 Absatz 8 vorgesehenen Sprachen zu erstellen.

3. Eine Kopie der einschlägigen Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung betreffend dieses Übereinkommen

agreements shall be kept on board and be easily accessible to the crew.

Article 9

The competent authority shall examine and endorse the records referred to in Article 8, at appropriate intervals, to monitor compliance with the provisions governing hours of work or hours of rest that give effect to this Convention.

Article 10

If the records or other evidence indicate infringement of provisions governing hours of work or hours of rest, the competent authority shall require that measures, including if necessary the revision of the manning of the ship, are taken so as to avoid future infringements.

Part III

Manning of ships

Article 11

1. Every ship to which this Convention applies shall be sufficiently, safely and efficiently manned, in accordance with the minimum safe manning document or an equivalent issued by the competent authority.

2. When determining, approving or revising manning levels, the competent authority shall take into account:

- (a) the need to avoid or minimize, as far as practicable, excessive hours of work, to ensure sufficient rest and to limit fatigue; and
- (b) the international instruments identified in the Preamble.

Article 12

No person under 16 years of age shall work on a ship.

Part IV

Responsibilities of Shipowners and Masters

Article 13

The shipowner shall ensure that the master is provided with the necessary resources for the purpose of compliance with obligations under this Convention,

qu'un exemplaire des conventions collectives applicables doivent être conservés à bord et à un endroit facilement accessible à l'équipage.

Article 9

L'autorité compétente doit vérifier et viser, à des intervalles appropriés, les registres prévus à l'article 8 afin de s'assurer que les dispositions relatives aux heures de travail et aux heures de repos donnant effet à la convention sont respectées.

Article 10

S'il résulte des registres ou d'autres faits établis que les dispositions relatives aux heures de travail et aux heures de repos ne sont pas respectées, l'autorité compétente doit s'assurer que des mesures sont prises, y compris, s'il y a lieu, la révision des effectifs du navire, afin d'éviter que les infractions ne se renouvellent.

Partie III

Effectifs des navires

Article 11

1. Tout navire auquel s'applique cette convention doit avoir à bord un équipage suffisant en nombre et en qualité pour garantir la sécurité, conformément au document spécifiant les effectifs minima de sécurité, ou à tout autre document équivalent, établi par l'autorité compétente.

2. Pour déterminer, approuver ou réviser les effectifs d'un navire, l'autorité compétente doit tenir compte:

- a) de la nécessité d'éviter ou de restreindre, dans toute la mesure possible, une durée du travail excessive, d'assurer un repos suffisant et de limiter la fatigue;
- b) des instruments internationaux cités dans le préambule.

Article 12

Aucune personne âgée de moins de 16 ans ne doit travailler à bord d'un navire.

Partie IV

Responsabilités de l'armateur et du capitaine

Article 13

L'armateur doit s'assurer, aux fins du respect des obligations résultant de cette convention, que le capitaine dispose des ressources nécessaires, y compris des

und der einschlägigen Gesamtarbeitsverträge ist an Bord aufzubewahren und muss der Besatzung leicht zugänglich sein.

Artikel 9

Die zuständige Stelle hat die in Artikel 8 erwähnten Verzeichnisse in geeigneten Zeitabständen zu prüfen und zu bestätigen, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen über die Arbeits- oder Ruhezeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens eingehalten werden.

Artikel 10

Wenn die Verzeichnisse oder sonstige Beweismittel eine Verletzung der Bestimmungen über die Arbeits- oder Ruhezeiten erkennen lassen, hat die zuständige Stelle zu verlangen, dass Maßnahmen, erforderlichenfalls einschließlich der Änderung der Besatzungsstärke des Schiffes, getroffen werden, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Teil III

Besatzungsstärke der Schiffe

Artikel 11

1. Jedes Schiff, für das dieses Übereinkommen gilt, hat zur Gewährleistung der Sicherheit eine nach Zahl und Befähigung ausreichende Besatzung gemäß dem Dokument über die sichere Mindestbesatzungsstärke oder einem von der zuständigen Stelle herausgegebenen gleichwertigen Dokument an Bord zu führen.

2. Bei der Festlegung, Genehmigung oder Änderung der Besatzungsstärke hat die zuständige Stelle Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Notwendigkeit, übermäßig lange Arbeitszeiten so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, eine ausreichende Erholung sicherzustellen und Ermüdung zu begrenzen; und
- b) die in der Präambel genannten internationalen Instrumente.

Artikel 12

Personen unter 16 Jahren dürfen nicht auf einem Schiff arbeiten.

Teil IV

Verantwortlichkeiten der Reeder und der Kapitäne

Artikel 13

Der Reeder hat sicherzustellen, dass dem Kapitän die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellt

including those relating to the appropriate manning of the ship. The master shall take all necessary steps to ensure that the requirements on seafarers' hours of work and rest arising from this Convention are complied with.

effectifs suffisants. Le capitaine doit prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer que les conditions en matière d'heures de travail et d'heures de repos des marins résultant de cette convention soient respectées.

werden, einschließlich derjenigen, die sich auf die ausreichende Besatzungsstärke des Schiffes beziehen. Der Kapitän hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Erfordernissen in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute entsprochen wird.

Part V
Application

Article 14

A Member which ratifies this Convention shall be responsible for the application of its provisions by means of laws or regulations, except where effect is given by collective agreements, arbitration awards or court decisions.

Article 15

The Member shall:

- (a) take all necessary measures, including the provision of appropriate sanctions and corrective measures, to ensure the effective enforcement of the provisions of this Convention;
- (b) have appropriate inspection services to supervise the application of the measures taken in pursuance of this Convention and provide them with the necessary resources for this purpose; and
- (c) after consulting shipowners' and seafarers' organizations, have procedures to investigate complaints relating to any matter contained in this Convention.

Part VI
Final Provisions

Article 16

This Convention revises the Wages, Hours of Work and Manning (Sea) Convention (Revised), 1958; the Wages, Hours of Work and Manning (Sea) Convention (Revised), 1949; the Wages, Hours of Work and Manning (Sea) Convention, 1946; and the Hours of Work and Manning (Sea) Convention, 1936. As from the date this Convention has come into force, the above-listed Conventions shall cease to be open to ratification.

Article 17

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-

Partie V
Application

Article 14

Tout Membre qui ratifie la convention s'engage à en appliquer les dispositions par voie de législation nationale, à moins qu'il ne leur soit donné effet par voie de conventions collectives, de sentences arbitrales ou de décisions judiciaires.

Article 15

Le Membre doit:

- a) prendre toutes les mesures propres à garantir l'application effective des dispositions de cette convention et prévoir notamment des sanctions et mesures correctrices appropriées;
- b) disposer des services d'inspection appropriés pour contrôler l'application des mesures prises en vue de donner effet à cette convention et les doter des ressources nécessaires à cet effet;
- c) après consultation des organisations d'armateurs et de gens de mer, établir des procédures pour instruire les plaintes relatives à toute question couverte par cette convention.

Partie VI
Dispositions finales

Article 16

La présente convention révisé la convention sur les salaires, la durée du travail à bord et les effectifs (révisée), 1958, la convention sur les salaires, la durée du travail à bord et les effectifs (révisée), 1949, la convention sur les salaires, la durée du travail à bord et les effectifs, 1946, et la convention sur la durée du travail à bord et les effectifs, 1936. A compter de la date d'entrée en vigueur de la présente convention, les conventions susmentionnées cesseront d'être ouvertes à la ratification.

Article 17

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au

Teil V
Durchführung

Artikel 14

Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, ist für die Anwendung seiner Bestimmungen durch die Gesetzgebung verantwortlich, soweit die Durchführung nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen erfolgt.

Artikel 15

Das Mitglied hat:

- a) alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangs- und Abhilfemaßnahmen, zu treffen;
- b) über geeignete Aufsichtsdienste zur Überwachung der Durchführung der gemäß diesem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen zu verfügen und ihnen die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen; und
- c) nach Anhörung der Verbände der Reeder und der Seeleute Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden betreffend jede in diesem Übereinkommen behandelte Angelegenheit einzuführen.

Teil VI
Schlussbestimmungen

Artikel 16

Durch dieses Übereinkommen werden das Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1958, das Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1949, das Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1946, und das Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1936, neu gefasst. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an können die vorstehend aufgeführten Übereinkommen nicht mehr ratifiziert werden.

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirek-

General of the International Labour Office for registration.

Article 18

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

2. This Convention shall come into force six months after the date on which the ratifications of five Members, three of which each have at least one million gross tonnage of shipping, have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member six months after the date on which its ratification has been registered.

Article 19

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 20

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications and denunciations communicated by the Members of the Organization.

2. When the conditions provided for in Article 18, paragraph 2, above have been fulfilled, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Convention shall come into force.

Article 21

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations, for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by the Director-General in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 18

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général du Bureau international du Travail.

2. La convention entrera en vigueur six mois après que les ratifications de cinq Membres, y compris trois dont les flottes marchandes atteignent chacune un tonnage brut égal ou supérieur à un million, auront été enregistrées auprès du Directeur général du Bureau international du Travail.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre six mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 19

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 20

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. Quand les conditions énoncées à l'article 18, paragraphe 2, ci-dessus, auront été réunies, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 21

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

tor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Dieses Übereinkommen tritt, sechs Monate nachdem die Ratifikationen von fünf Mitgliedern, von denen drei jeweils eine Handelsflotte mit einem Bruttoreaumgehalt von mindestens einer Million Tonnen besitzen, vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied sechs Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 19

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 20

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn die in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 21

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Article 22

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 23

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides –

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 19 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 24

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 22

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 23

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 19 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 24

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 23

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 19 ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 24

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 22. Oktober 1996
zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 22. Mai 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 22. Oktober 1996 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf angenommenen Protokoll zum Übereinkommen über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Mai 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Auswärtigen
Frank Steinmeier

**Protokoll von 1996
zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt
(Mindestnormen), 1976**

**Protocol of 1996
to the Merchant Shipping
(Minimum Standards) Convention, 1976**

**Protocole de 1996 relatif
à la convention sur la marine marchande
(normes minima), 1976**

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office and having met in its Eighty-fourth Session on 8 October 1996, and

Noting the provisions of Article 2 of the Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (referred to below as "the principal Convention"), which states in part that:

"Each Member which ratifies this Convention undertakes –

(a) to have laws or regulations laying down, for ships registered in its territory –

(i) safety standards, including standards of competency, hours of work and manning, so as to ensure the safety of life on board ship;

(ii) appropriate social security measures; and

(iii) shipboard conditions of employment and shipboard living arrangements, in so far as these, in the opinion of the Member, are not covered by collective agreements or laid down by competent courts in a manner equally binding on the shipowners and seafarers concerned;

and to satisfy itself that the provisions of such laws and regulations are substantially equivalent to the Conventions or Articles of Conventions referred to in the Appendix to this Convention, in so far as the Member is not otherwise bound to give effect to the Conventions in question"; and

Noting also the provisions of Article 4, paragraph 1, of the principal Convention, which states that:

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 8 octobre 1996, en sa quatre-vingt-quatrième session;

Notant les dispositions de l'article 2 de la convention sur la marine marchande (normes minima), 1976 (ci-après dénommée «la convention principale»), qui prévoit notamment que:

«Tout Membre qui ratifie la présente convention s'engage:

a) à édicter une législation à l'égard des navires immatriculés sur son territoire en ce qui concerne:

i) les normes de sécurité, y compris celles ayant trait à la compétence de l'équipage, à la durée du travail et à son effectif, afin d'assurer la sauvegarde de la vie humaine à bord des navires;

ii) un régime approprié de sécurité sociale;

iii) les conditions d'emploi à bord et les arrangements relatifs à la vie à bord, dans la mesure où, à son avis, ils ne sont pas couverts par des conventions collectives ou déterminés par des tribunaux compétents d'une façon qui lie de la même manière les armateurs et les gens de mer intéressés;

et à vérifier que les dispositions d'une telle législation équivalent, dans l'ensemble, aux conventions ou aux articles de conventions auxquels il est fait référence dans l'annexe à la présente convention, pour autant que le Membre ne soit pas autrement tenu de donner effet aux conventions en question»;

Notant aussi les dispositions de l'article 4, paragraphe 1, de la convention principale, qui prévoit que:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 8. Oktober 1996 zu ihrer vierundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die Bestimmungen des Artikels 2 des Übereinkommens über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 (im Folgenden „das Hauptübereinkommen“ genannt), in dem unter anderem festgestellt wird:

„Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich,

a) für die in seinem Gebiet eingetragenen Schiffe eine Gesetzgebung zu erlassen über

i) Sicherheitsnormen, einschließlich Normen für Befähigung, Arbeitszeit und Besatzungsstärke, um die Sicherheit des Lebens an Bord zu gewährleisten;

ii) geeignete Maßnahmen der Sozialen Sicherheit;

iii) die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord, soweit diese nach Ansicht des Mitglieds nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt oder durch die zuständigen Gerichte in einer für die beteiligten Reeder und Seeleute gleichermaßen verbindlichen Weise festgelegt sind;

und sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen dieser Gesetzgebung den im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Übereinkommen oder Artikeln von Übereinkommen im Wesentlichen gleichwertig sind, sofern das Mitglied nicht anderweitig zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen verpflichtet ist,“

verweist ferner auf die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des Hauptübereinkommens, in dem festgestellt wird:

“If a Member which has ratified this Convention and in whose port a ship calls in the normal course of its business or for operational reasons receives a complaint or obtains evidence that the ship does not conform to the standards of this Convention, after it has come into force, it may prepare a report addressed to the government of the country in which the ship is registered, with a copy to the Director-General of the International Labour Office, and may take measures necessary to rectify any conditions on board which are clearly hazardous to safety or health”; and

Recalling the Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958, Article 1, paragraph 1, of which states that:

“For the purpose of this Convention the term “discrimination” includes –

(a) any distinction, exclusion or preference made on the basis of race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin, which has the effect of nullifying or impairing equality of opportunity or treatment in employment or occupation;

(b) such other distinction, exclusion or preference which has the effect of nullifying or impairing equality of opportunity or treatment in employment or occupation as may be determined by the Member concerned after consultation with representative employers' and workers' organisations, where such exist, and with other appropriate bodies”; and

Recalling the entry into force of the United Nations Convention on the Law of the Sea, 1982, on 16 November 1994, and

Recalling the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995, of the International Maritime Organization,

Having decided on the adoption of certain proposals with regard to the partial revision of the principal Convention, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals should take the form of a Protocol to the principal Convention;

adopts, this twenty-second day of October one thousand nine hundred and ninety-six, the following Protocol, which may be cited as the Protocol of 1996 to the Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976:

«Si un Membre qui a ratifié la présente convention et dans le port duquel un navire fait escale dans le cours normal de son activité ou pour une raison inhérente à son exploitation reçoit une plainte ou acquiert la preuve que ce navire n'est pas conforme aux normes figurant dans la présente convention, après que celle-ci sera entrée en vigueur, il peut adresser un rapport au gouvernement du pays dans lequel est immatriculé le navire, avec copie au Directeur général du Bureau international du Travail, et prendre les mesures nécessaires pour redresser toute situation à bord qui constitue clairement un danger pour la sécurité ou la santé»;

Rappelant la convention concernant la discrimination (emploi et profession) 1958, dont l'article 1, paragraphe 1, dispose:

«Aux fins de la présente convention, le terme «discrimination» comprend:

a) toute distinction, exclusion ou préférence fondée sur la race, la couleur, le sexe, la religion, l'opinion politique, l'ascendance nationale ou l'origine sociale, qui a pour effet de détruire ou d'altérer l'égalité de chances ou de traitement en matière d'emploi ou de profession;

b) toute autre distinction, exclusion ou préférence ayant pour effet de détruire ou d'altérer l'égalité de chances ou de traitement en matière d'emploi ou de profession, qui pourra être spécifiée par le Membre intéressé après consultation des organisations représentatives d'employeurs et de travailleurs, s'il en existe, et d'autres organismes appropriés»;

Rappelant l'entrée en vigueur, le 16 novembre 1994, de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, 1982;

Rappelant la Convention internationale sur les normes de formation des gens de mer, de délivrance des brevets et de veille, 1978, telle qu'amendée en 1995, de l'Organisation maritime internationale;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la révision partielle de la convention principale, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'un protocole relatif à la convention principale,

adopte, ce vingt-deuxième jour d'octobre mil neuf cent quatre-vingt-seize, le protocole ci-après, qui sera dénommé Protocole de 1996 relatif à la convention sur la marine marchande (normes minima), 1976.

„Erhält ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und dessen Hafen von einem Schiff auf seinem planmäßigen Kurs oder aus betriebstechnischen Gründen angelaufen wird, eine Beschwerde oder Beweismaterial, dass dieses Schiff nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht dessen Normen entspricht, so kann es der Regierung des Landes, in dem das Schiff eingetragener ist, einen Bericht mit einer Abschrift an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Bedingungen an Bord treffen, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen,“

verweist auf das Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, in dessen Artikel 1 Absatz 1 festgestellt wird:

„Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als „Diskriminierung“

a) jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen;

b) jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, und die von dem betreffenden Mitglied nach Anhörung der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, und anderer geeigneter Stellen bestimmt wird,“

verweist auf das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, 1982, am 16. November 1994,

verweist auf das Internationale Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der 1995 geänderten Fassung, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die teilweise Neufassung des Hauptübereinkommens, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines Protokolls zum Hauptübereinkommen erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Oktober 1996, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, bezeichnet wird.

Article 1

1. Each Member which ratifies this Protocol shall extend the list of Conventions appearing in the Appendix to the principal Convention to include the Conventions in Part A of the Supplementary Appendix and such Conventions listed in Part B of that Appendix as it accepts, if any, in accordance with Article 3 below.

2. Extension to the Convention listed in Part A of the Supplementary Appendix that is not yet in force shall take effect only when that Convention comes into force.

Article 2

A Member may ratify this Protocol at the same time as or at any time after it ratifies the principal Convention, by communicating its formal ratification of the Protocol to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 3

1. Each Member which ratifies this Protocol shall, where applicable, in a declaration accompanying the instrument of ratification, specify which Convention or Conventions listed in Part B of the Supplementary Appendix it accepts.

2. A Member which has not accepted all of the Conventions listed in Part B of the Supplementary Appendix may, by subsequent declaration communicated to the Director-General of the International Labour Office, specify which other Convention or Conventions it accepts.

Article 4

1. For the purposes of Article 1, paragraph 1, and Article 3 of this Protocol, the competent authority shall hold prior consultations with the representative organizations of shipowners and seafarers.

2. The competent authority shall, as soon as practicable, make available to the representative organizations of shipowners and seafarers information as to ratifications, declarations and denunciations notified by the Director-General of the International Labour Office in conformity with Article 8, paragraph 1, below.

Article 5

For the purpose of this Protocol, the Repatriation of Seafarers Convention (Revised), 1987, shall, in the case of a Member which accepts that Convention,

Article 1

1. Tout Membre qui ratifie le présent protocole étendra la liste des conventions figurant en annexe à la convention principale pour y inclure les conventions de la partie A de l'annexe supplémentaire ainsi que, le cas échéant, celles des conventions énumérées dans la partie B de cette annexe qu'il accepte en conformité avec l'article 3 ci-après.

2. En ce qui concerne la convention de la partie A de l'annexe supplémentaire qui n'est pas encore en vigueur, cette extension ne prendra effet que lorsque ladite convention entrera en vigueur.

Article 2

Un Membre peut ratifier le présent protocole en même temps qu'il ratifie la convention principale, ou à tout moment après la ratification de celle-ci, en communiquant sa ratification formelle du protocole au Directeur général du Bureau international du Travail aux fins d'enregistrement.

Article 3

1. Tout Membre qui ratifie le présent protocole doit, le cas échéant, préciser, dans une déclaration accompagnant son instrument de ratification, laquelle ou lesquelles des conventions énumérées dans la partie B de l'annexe supplémentaire il accepte.

2. Un Membre qui n'a pas accepté toutes les conventions énumérées dans la partie B de l'annexe supplémentaire peut, par une déclaration ultérieure communiquée au Directeur général du Bureau international du Travail, spécifier la ou les autres conventions qu'il accepte.

Article 4

1. Aux fins de l'application des articles 1, paragraphe 1, et 3 du présent protocole, l'autorité compétente consultera préalablement les organisations représentatives d'armateurs et de gens de mer.

2. L'autorité compétente devra, dès que cela est réalisable, mettre à la disposition des organisations représentatives d'armateurs et de gens de mer toutes informations relatives aux ratifications, déclarations et dénonciations notifiées par le Directeur général du Bureau international du Travail conformément aux dispositions de l'article 8, paragraphe 1, ci-dessous.

Article 5

Aux fins de l'application du présent protocole, la convention sur le rapatriement des marins (révisée), 1987, doit, dans le cas d'un Membre qui l'a acceptée, être

Artikel 1

1. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, hat das Verzeichnis der Übereinkommen im Anhang zu dem Hauptübereinkommen um die Übereinkommen in Teil A des Ergänzenden Anhangs und um die in Teil B dieses Anhangs aufgeführten Übereinkommen zu erweitern, die es gegebenenfalls gemäß Artikel 3 annimmt.

2. Die Erweiterung um das in Teil A des Ergänzenden Anhangs aufgeführte Übereinkommen, das noch nicht in Kraft ist, wird erst wirksam, wenn das betreffende Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 2

Ein Mitglied kann dieses Protokoll gleichzeitig mit der Ratifikation des Hauptübereinkommens oder jederzeit danach durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation des Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung ratifizieren.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, hat gegebenenfalls durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung anzugeben, welches oder welche der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen es annimmt.

2. Ein Mitglied, das nicht alle der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen angenommen hat, kann durch eine spätere Erklärung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes angeben, welches andere oder welche anderen der in Teil B des Ergänzenden Anhangs aufgeführten Übereinkommen es annimmt.

Artikel 4

1. Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 dieses Protokolls hat die zuständige Stelle vorherige Beratungen mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute durchzuführen.

2. Die zuständige Stelle hat, sobald es möglich ist, den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute Informationen bezüglich der vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gemäß Artikel 8 Absatz 1 mitgeteilten Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen zugänglich zu machen.

Artikel 5

Für die Zwecke dieses Protokolls ersetzt das Übereinkommen über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987, im Fall eines Mitglieds, das dieses Überein-

be regarded as a replacement of the Repatriation of Seamen Convention, 1926.

Article 6

1. This Protocol shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

2. This Protocol shall come into force 12 months after the date on which the ratifications of five Members, three of which each have at least one million gross tonnage of shipping, have been registered.

3. Thereafter, this Protocol shall come into force for any Member 12 months after the date on which its ratification has been registered.

Article 7

A Member which has ratified this Protocol may denounce it whenever the principal Convention is open to denunciation in accordance with its Article 7, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Denunciation of this Protocol shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

Article 8

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications, declarations and acts of denunciation communicated by the Members of the Organization.

2. When the conditions provided for in Article 6, paragraph 2, above have been fulfilled, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Protocol shall come into force.

Article 9

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations, for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations, full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by the Director-General in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 10

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Protocol and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

considérée comme se substituant à la convention sur le rapatriement des marins, 1926.

Article 6

1. Le présent protocole ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général du Bureau international du Travail.

2. Le présent protocole entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de cinq Membres, y compris trois dont les flottes marchandes atteignent chacune un tonnage brut égal ou supérieur à un million, auront été enregistrées.

3. Par la suite, ce protocole entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 7

Tout Membre ayant ratifié le présent protocole peut le dénoncer à tout moment où la convention principale est elle-même ouverte à dénonciation, conformément à son article 7, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation de ce protocole ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

Article 8

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications, déclarations ainsi que de tous actes de dénonciation qui lui seront communiqués par les Membres de l'Organisation.

2. Quand les conditions énoncées à l'article 6, paragraphe 2, ci-dessus auront été remplies, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle le présent protocole entrera en vigueur.

Article 9

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 10

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application du présent protocole et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

kommen annimmt, das Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926.

Artikel 6

1. Dieses Protokoll bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Dieses Protokoll tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen von fünf Mitgliedern, von denen drei jeweils eine Handelsflotte mit einem Brutto-Raumgehalt von mindestens einer Million Tonnen besitzen, eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Protokoll für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 7

Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert hat, kann es, wann immer das Hauptübereinkommen gemäß dessen Artikel 7 gekündigt werden kann, durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung dieses Protokolls wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

Artikel 8

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel 9

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Protokolls und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Article 11

For the purposes of revising this Protocol and closing it to ratification, the provisions of Article 11 of the principal Convention shall apply *mutatis mutandis*.

Article 11

Aux fins de la révision du présent protocole et de sa fermeture à ratification, les dispositions de l'article 11 de la convention principale s'appliqueront *mutatis mutandis*.

Artikel 11

Für die Zwecke der Neufassung dieses Protokolls und hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem es nicht mehr ratifiziert werden kann, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Artikel 11 des Hauptübereinkommens.

Article 12

The English and French versions of the text of this Protocol are equally authoritative.

Article 12

Les versions française et anglaise du texte du présent protocole font également foi.

Artikel 12

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.

Supplementary appendix

Part A

Accommodation of Crews (Supplementary Provisions) Convention, 1970 (No. 133)

and

Seafarers' Hours of Work and the Manning of Ships Convention, 1996 (No. 180)

Part B

Seafarers' Identity Documents Convention, 1958 (No. 108)

Workers' Representatives Convention, 1971 (No. 135)

Health Protection and Medical Care (Seafarers) Convention, 1987 (No. 164)

Repatriation of Seafarers Convention (Revised), 1987 (No. 166)

Annexe supplémentaire

Partie A

Convention (n° 133) sur le logement des équipages (dispositions complémentaires), 1970

et

Convention (n° 180) sur la durée du travail des gens de mer et les effectifs des navires, 1996

Partie B

Convention (n° 108) sur les pièces d'identité des gens de mer, 1958

Convention (n° 135) concernant les représentants des travailleurs, 1971

Convention (n° 164) sur la protection de la santé et les soins médicaux (gens de mer), 1987

Convention (n° 166) sur le rapatriement des marins (révisée), 1987

Ergänzender Anhang

Teil A

Übereinkommen (Nr. 133) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970

und

Übereinkommen (Nr. 180) über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996

Teil B

Übereinkommen (Nr. 108) über Personal- ausweise für Seeleute, 1958

Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971

Übereinkommen (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987

Übereinkommen (Nr. 166) über die Heim- schaffung der Seeleute (Neufassung), 1987

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 3. April 2006

I.

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|----------|----|--|
| Armenien | am | 29. April 2004 |
| | | nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts |
| Belize | am | 14. September 2005. |

II.

Armenien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. April 2004:

(Übersetzung)

“The Republic of Armenia hereby declares that the paragraph c of the Section 18 of the Convention shall not apply to the nationals of the Republic of Armenia.”

„Die Republik Armenien erklärt hiermit, dass Abschnitt 18 Buchstabe c des Übereinkommens auf die Staatsangehörigen der Republik Armenien keine Anwendung findet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2005 (BGBl. II S. 414).

Berlin, den 3. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kirgisischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Vom 24. April 2006

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2005 II S. 699) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 16. April 2006

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-zyprischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit
von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich**

Vom 24. April 2006

Das in Nikosia am 25. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich (BGBl. 2004 II S. 1485) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 20. März 2006

in Kraft getreten.

Berlin, den 24. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll I –**

Vom 24. April 2006

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366) wird nach seinem Artikel 95 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Sudan

am 7. September 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2006 (BGBl. II S. 339).

Berlin, den 24. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 24. April 2006

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

| | |
|---|-----------------|
| Kap Verde | am 1. März 2006 |
| in Kraft getreten. Es wird ferner für | |
| Bahrain | am 1. Mai 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | |
| Iran | am 7. Mai 2006 |
| in Kraft treten. | |

II.

Bahrain hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachfolgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

Declarations (Courtesy Translation)
(Original: Arabic)

Erklärungen (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Arabisch)

„1. Arbitration according to the procedures adopted by the Conference of States Parties is the only binding procedure for the Government of the Kingdom of Bahrain regarding resolving any dispute on the interpretation or implementation of the Convention.

„1. Für die Regierung des Königreichs Bahrain ist ein Schiedsverfahren nach einem Verfahren, das von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen worden ist, das einzige verbindliche Verfahren zur Beilegung aller Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des Übereinkommens.

2. Any amendment to the Convention annexes A, B and C will not be binding to the Kingdom of Bahrain unless it is ratified according to the constitutional rules.”

2. Änderungen der Anlagen A, B und C des Übereinkommens sind für das Königreich Bahrain nur dann bindend, wenn sie nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (BGBl. II S. 241).

Berlin, den 24. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 26. April 2006

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Belgien am 5. Juli 2006
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2005 (BGBl. II S. 1278).

Berlin, den 26. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen**

Vom 26. April 2006

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Dominica am 23. April 2006
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (BGBl. II S. 242).

Berlin, den 26. April 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des Übereinkommens über den Bau und Betrieb
einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)**

Vom 10. Mai 2006

Das in Paris am 16. Dezember 1988 von den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unterzeichnete Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 9. Juli 2004

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen nebst den Anlagen 1 bis 4 wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 2006

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Andreas Drechsler

**Übereinkommen
über den Bau und Betrieb
einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage**

Die Regierung des Königreichs Belgien,
die Regierung des Königreichs Dänemark,
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Republik Finnland,
die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung der Italienischen Republik,
die Regierung des Königreichs Norwegen,
die Regierung des Königreichs Schweden,
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
die Regierung des Königreichs Spanien,
die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, wobei davon ausgegangen wird, daß die Regierungen des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden gemeinsam als eine einzige Vertragspartei handeln werden –

in dem Wunsch, die Stellung Europas in der Forschung der Welt weiter zu festigen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit über interdisziplinäre und nationale Grenzen hinweg zu vertiefen,

in der Erkenntnis, daß die Synchrotronstrahlung in Zukunft auf vielen verschiedenen Gebieten und für die Anwendung in der Industrie große Bedeutung haben wird,

in der Hoffnung, daß sich andere europäische Staaten an den Tätigkeiten beteiligen werden, die sie gemeinsam im Rahmen dieses Übereinkommens zu unternehmen beabsichtigen,

aufbauend auf der ausgezeichneten Zusammenarbeit europäischer Wissenschaftler im Rahmen der Europäischen Wissenschaftsstiftung und den unter ihrer Schirmherrschaft im Rahmen der am 10. Dezember 1985 in Brüssel geschlossenen Vereinbarung durchgeführten Vorarbeiten sowie gestützt auf das Protokoll vom 22. Dezember 1987,

aufgrund des Beschlusses, den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage mit einer leistungsstarken Röntgenstrahlungsquelle zur Nutzung durch ihre Wissenschaftler zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung der Anlage

Der Bau und Betrieb der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage werden einer Société civile, im folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet, übertragen, für die das französische Recht gilt, sofern in diesem Übereinkommen und in der ihm als Anlage beigefügten Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft führt nur Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken durch. Die Vollmitglieder der Gesellschaft, im folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet, sind von jeder Vertragspartei hierfür benannte geeignete Körperschaften.

Artikel 2**Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen „Europäische Synchrotronstrahlungsanlage“ (European Synchrotron Radiation Facility – ESRF) und hat ihren eingetragenen Sitz in Grenoble.

Artikel 3**Organe**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind der Rat und der Generaldirektor.

(2) Die Delegierten im Rat werden nach einem durch die jeweilige Vertragspartei festgelegten Verfahren ernannt und abberufen. Dieses Verfahren soll sicherstellen, daß der Rat als Mitgliederversammlung der Gesellschaft handeln kann. Jede Vertragspartei trifft dafür Vorkehrungen, das Ratssekretariat schriftlich von jeder Ernennung oder Abberufung zu unterrichten.

(3) Die Gesellschaft erhält einen durch den Rat ernannten angesehenen Wissenschaftler als Generaldirektor.

Artikel 4**Verkehr von Personen
und wissenschaftlicher Ausrüstung**

(1) Nach Maßgabe der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verpflichtet sich jede Vertragspartei, in ihrem Hoheitsbereich die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Angehörigen der Staaten der Vertragsparteien, die von der Gesellschaft beschäftigt oder dorthin entsandt worden sind oder unter Nutzung der Anlagen der Gesellschaft Forschung betreiben, zu erleichtern.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Hoheitsbereich die Ausstellung von Durchführdokumenten für die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichen Ausrüstungen und Proben, die für die Forschung unter Nutzung der Anlagen der Gesellschaft verwendet werden sollen, zu vereinfachen.

Artikel 5**Finanzierung**

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Mitgliedern, für die sie verantwortlich ist, einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, der ihre Beiträge zu den Kosten der Gesellschaft deckt.

(2) Die Baukosten nach Absatz 3 beziehen sich auf eine Anlage mit dreißig Strahlrohren, deren Zielspezifikation in Anlage 2 festgelegt sind. Die Bauzeit wird in zwei Phasen unterteilt. Während der Phase I errichtet die Gesellschaft die Synchrotronstrahlungsquelle und mindestens sieben Strahlrohre und nimmt sie in Betrieb. Während der Phase II betreibt das Unternehmen die Quelle und nimmt nacheinander die übrigen Strahlrohre in Betrieb. Es wird erwartet, daß Phase I nicht länger als sechseinhalb Jahre nach dem Tag des Baubeginns dauert. Sie endet an dem Tag, den der Rat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 enthaltenen Zielspezifikationen festlegt, oder an dem Tag, an dem die in Absatz 4 Buchstabe a bestimmte Kostengrenze erreicht ist, je nachdem welcher Tag früher eintritt. Es wird erwartet, daß Phase II nach dem Ende der Phase I weitere vier-einhalb Jahre dauert.

(3) Die „Baukosten“ sind die Summe

- a) sämtlicher Ausgaben während der Phase I,
- b) desjenigen Teiles der Ausgaben während der Phase II, der dem Abschluß der Inbetriebnahme der Quelle und dem Bau der übrigen Strahlrohre und der entsprechenden Änderung der Quelle zugerechnet wird.

(4) Die Baukosten dürfen, gerechnet zu den Preisen vom 1. Januar 1987, folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) während der Phase I 2,2 Milliarden Französische Franc,
- b) während der Phase II 400 Millionen Französische Franc.

(5) Eine Aufstellung der geschätzten jährlich anfallenden Kosten ist als Anlage 3 beigefügt.

(6) Der Rat überprüft wenigstens einmal jährlich die tatsächlichen und die vorausgeschätzten Baukosten. Gewinnt der Rat zu irgendeinem Zeitpunkt den Eindruck, daß die Quelle und die Strahlrohre unter Berücksichtigung der in Absatz 4 festgelegten Kostengrenzen und der in Anlage 2 enthaltenen Zielspezifikationen möglicherweise nicht zufriedenstellend fertiggestellt werden, so legt der Rat auf Anraten des Generaldirektors Maßnahmen zur Eindämmung der Kosten fest, um sicherzustellen, daß die Grenzen nicht überschritten werden.

(7) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Rat durch einstimmigen Beschluss eine Änderung der Baukosten genehmigen.

Artikel 6**Beiträge**

(1) Die französische Vertragspartei stellt der Gesellschaft kostenlos und in baureifem Zustand das Grundstück in Grenoble zur Nutzung zur Verfügung, das auf dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan eingezeichnet ist.

(2) Die Mitglieder tragen in folgendem Verhältnis zu den Baukosten vor Mehrwertsteuer bei:

- | | |
|--------|--|
| 34 % | für die Mitglieder aus Frankreich (einschließlich eines Sitzstaatzuschlags von 10 %) |
| 24 % | für die Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland |
| 14,5 % | für die Mitglieder aus Italien |
| 12,5 % | für die Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich |
| 4 % | für die Mitglieder aus Spanien |
| 4 % | für die Mitglieder aus den nordischen Ländern |
| 4 % | für die Mitglieder aus der Schweiz |
| 3 % | für die Mitglieder aus Belgien. |

Erhöhungen der Beiträge von Vertragsparteien oder Beiträge von Regierungen, die diesem Übereinkommen nach Artikel 12 beitreten, sind für die Verringerung des Beitrags der Mitglieder einer jeden Vertragspartei, die mehr als 4 % zahlt, um einen Beitrag, der ihrem derzeitigen Beitrag entspricht, zu verwenden, wobei der Sitzstaatzuschlag von 10 % unberücksichtigt bleibt.

(3) Die Mitglieder tragen in folgendem Verhältnis zu den Betriebskosten vor Mehrwertsteuer bei:

- | | |
|--------|---|
| 28,5 % | für die Mitglieder aus Frankreich (einschließlich eines Sitzstaatzuschlags von 2 %) |
| 26,5 % | für die Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland |
| 15 % | für die Mitglieder aus Italien |
| 14 % | für die Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich |
| 4 % | für die Mitglieder aus Belgien |
| 4 % | für die Mitglieder aus Spanien |
| 4 % | für die Mitglieder aus den nordischen Ländern |
| 4 % | für die Mitglieder aus der Schweiz. |

Erhöhungen der Beiträge von Vertragsparteien oder Beiträge von Regierungen, die diesem Übereinkommen nach Artikel 12 beitreten, sind für die gleichmäßige Verringerung der Beiträge der französischen Mitglieder auf 26 % und der deutschen Mitglieder auf 25 % sowie nach Erreichung dieser Prozentsätze für die Verringerung des Beitrags der Mitglieder einer jeden Ver-

tragspartei um einen Betrag, der ihrem derzeitigen Beitrag entspricht, zu verwenden; jedoch darf der Beitrag von Mitgliedern aus einer einzelnen Vertragspartei nicht auf unter 4 % gesenkt werden.

(4) Gewinnt der Rat den Eindruck, daß zwischen der anteiligen Nutzung der Anlage durch die Wissenschaftler einer Vertragspartei und dem Beitrag der Mitglieder dieser Vertragspartei ein andauerndes erhebliches Ungleichgewicht besteht, so kann der Rat Maßnahmen zur Einschränkung dieser Nutzung beschließen, sofern sich nicht die Vertragsparteien mit einer angemessenen Neuregelung der in Absatz 3 festgelegten Beitragsätze einverstanden erklären.

Artikel 7

Steuern

(1) Die Gesellschaft unterliegt der französischen Mehrwertsteuer. Die Beiträge von Mitgliedern mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen nicht der Mehrwertsteuer in Frankreich. Diese Bestimmung beschränkt nicht das Recht der Gesellschaft, Abzüge vorzunehmen.

(2) Durch die Gesellschaft aus anderen Ländern eingeführte Waren genießen Befreiung von Zöllen im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 8

Absprachen mit anderen Nutzern

Absprachen über die langfristige Nutzung der Synchrotronstrahlung durch nicht diesem Übereinkommen beitretende Regierungen oder Gruppen von Regierungen oder durch Einrichtungen oder Organisationen dieser Regierungen oder Gruppen von Regierungen können durch die Gesellschaft mit einstimmiger Zustimmung des Rates getroffen werden.

Artikel 9

Schule

(1) Die französische Vertragspartei errichtet schrittweise eine oder mehrere Schulen, in denen nichtfranzösische Kinder unentgeltlich eine Bildung erhalten, die darauf ausgerichtet ist, ihre Wiedereingliederung in das Bildungssystem ihres Heimatlands zu gestatten, und betreibt sie gebührenfrei.

(2) Zu diesem Zweck werden die anderen beteiligten Vertragsparteien die Möglichkeit haben, der französischen Vertragspartei nichtfranzösische Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Entscheidet der Rat, daß die obigen Regelungen den Bedürfnissen der nichtfranzösischen Kinder nicht ausreichend gerecht werden, so treffen die Vertragsparteien Vorkehrungen, um eine voll befriedigende Alternative zu finden.

Artikel 10

Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

(2) Gelangen die Vertragsparteien nicht zu einer Einigung über die Beilegung einer Streitigkeit, so kann jede der betroffenen Vertragsparteien die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreiten.

(3) Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter; handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einer der Vertragsparteien und zwei oder mehr anderen Vertragsparteien, so wählen letztere jedoch gemeinsam einen Schiedsrichter. Die so bestellten Schiedsrichter wählen einen Angehörigen eines Staates, der

nicht derjenige einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei ist, als Obmann, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Schiedsgerichts übernimmt und dessen Stimme bei Stimmengleichheit der Schiedsrichter den Ausschlag gibt. Die Schiedsrichter werden innerhalb von zwei Monaten nach der Beantragung einer schiedsgerichtlichen Regelung bestellt, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten und wird keine andere Regelung getroffen, so kann jede Streitpartei den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bitten, die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage des Artikels 38 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs. Seine Entscheidungen sind bindend.

(7) Das Gericht gibt sich eine Verfahrensordnung nach Teil IV Kapitel III des am 18. Oktober 1907 in Den Haag unterzeichneten Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

(8) Jede Streitpartei trägt ihre eigenen Kosten und einen gleichen Anteil an den Kosten des Schiedsverfahrens.

(9) Die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme des Absatzes 6 gelten auch für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern über die Tätigkeit der Gesellschaft, die nach Artikel 26 der Satzung den Vertragsparteien zu unterbreiten sind. Das Gericht stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die für die jeweilige Streitigkeit geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichnerregierungen der Regierung der Französischen Republik notifiziert haben, daß die erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind, oder zwei Monate nach dem Tag, an dem Unterzeichnerregierungen, die wenigstens 80 % der in Artikel 5 aufgeführten Baukosten tragen, der Regierung der Französischen Republik notifiziert haben, daß sie beschlossen haben, das Übereinkommen untereinander in Kraft zu setzen.

(2) Die Regierung der Französischen Republik unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerregierungen vom Zeitpunkt jeder in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation sowie vom Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei die Bestimmungen der Artikel 1 und 3 in Kraft setzen, um Mitglieder der Gesellschaft zu benennen und Delegierte für den Rat zu ernennen.

Artikel 12

Beitritt

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Regierung oder jede Gruppe von gemeinsam handelnden Regierungen diesem mit Zustimmung aller Vertragsparteien beitreten. Die Beitrittsbedingungen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und der beitretenden Regierung oder der beitretenden Gruppe von Regierungen.

Artikel 13

Laufzeit

(1) Dieses Übereinkommen wird zunächst für einen Zeitraum geschlossen, der am 31. Dezember 2007 endet, und bleibt danach in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren gekündigt werden; die Kündigung erfolgt gegenüber der Regierung der Französischen Republik. Der Rücktritt kann nur

am 31. Dezember 2007 oder am Ende eines der darauffolgenden Dreijahreszeiträume wirksam werden.

(2) Die Bedingungen und Wirkungen eines Rücktritts oder eines Außerkrafttretens, insbesondere die Kosten der Demontage der Anlagen und Gebäude der Gesellschaft sowie Entschädi-

gungen für Verluste, werden von den Vertragsparteien vor dem Rücktritt oder Außerkrafttreten einvernehmlich geregelt.

(3) Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 16. Dezember 1988 in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Vertragsparteien und allen beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften und notifiziert ihnen später alle Änderungen.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

L. Smolderen

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Gunnar Riberholdt

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heinz Riesenhuber

Franz Pfeiffer

Für die Regierung der Republik Finnland

Mati Hakkanen

Für die Regierung der Französischen Republik

Hubert Curien

Für die Regierung der Italienischen Republik

Antonio Ruberti

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

Arne Langeland

Für die Regierung des Königreichs Schweden

Carl Lidbom

Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Flavio Cotti

Für die Regierung des Königreichs Spanien

Juan Rojo Alaminos

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

Robert Jackson

Michael John Llewellyn Smith

Anlage 1 des Übereinkommens**Satzung
der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
Société civile**

Die Unterzeichneten

das Centre National de la Recherche Scientifique
15 Quai Anatole France, F-75700 Paris,
vertreten durch seinen Generaldirektor,

das Commissariat à l'Énergie Atomique
31–33 Rue de la Fédération, F-75752 Paris Cedex 15,
vertreten durch sein Geschäftsführendes Verwaltungsratsmit-
glied,

die Kernforschungsanlage Jülich GmbH
Postfach 19 13, D-5170 Jülich,
vertreten durch ihren Vorstand,

der Consiglio Nazionale delle Ricerche
Piazzale Aldo Moro 7, I-00185 Roma,
vertreten durch seinen Präsidenten,

das Istituto nazionale di Fisica Nucleare
Casella postale 56, I-00044 Frascati,
vertreten durch seinen Präsidenten,

das Consorzio Interuniversitario Nazionale per la Fisica della
Materia
Via Dodecaneso 33, I-16146 Genova,
vertreten durch seinen Direktor,

der belgische Staat, vertreten durch den
Secrétaire Général des Services de Programmation de la
Politique Scientifique,
Rue de la Science 8, B-1040 Bruxelles,

das Konsortium NORDSYNC,
gebildet von

Statens Naturvidenskabelige Forskningsråd
Holmens Kanal 7, DK-1060 København K.
Dänemark,
vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Suomen Akatemia
PL 57, SF-00551 Helsinki
Finnland,
vertreten durch ihren Vorsitzenden,

Norges Allmennvitenskapelige Forskningsråd
Sandakerveien 99, N-0482 Oslo
Norwegen,
vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Naturvetenskapliga Forskningsrådet
Box 6711, S-11385 Stockholm
Schweden,
vertreten durch seinen Generalsekretär,

das Königreich Spanien, vertreten durch den Präsidenten der Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología, Rosario Pino 14–16, E-28020 Madrid,

die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Direktor des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft, PO Box 2732, CH-3001 Bern,

der Science and Engineering Research Council Polaris House, Swindon SN2 1ET, vertreten durch seinen Vorsitzenden,

im folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet –

im Hinblick darauf, daß die vier nordischen Organisationen ein Konsortium NORDSYNC für ihre Teilnahme an der Gesellschaft gebildet haben und daß nur NORDSYNC, vertreten durch Statens Naturvidenskabelige Forskningsråd, Mitglied der Gesellschaft ist, obwohl alle Organisationen diese Satzung unterzeichnet haben,

gestützt auf das am 16. Dezember 1988 in Paris unterzeichnete Übereinkommen, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage zwischen den in der Präambel des Übereinkommens bezeichneten Vertragsparteien, im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

vereinbaren hiermit die Errichtung einer Société civile nach den Artikeln 1832 bis 1873 des französischen Code civil, im folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet, für die das Übereinkommen und diese Satzung maßgeblich sind.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „Europäische Synchrotronstrahlungsanlage“ (European Synchrotron Radiation Facility – ESRF).

(2) Die Gesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in der Avenue des Martyrs, Grenoble, Frankreich.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen des Übereinkommens

- a) eine Synchrotronstrahlungsquelle und dazugehörige Instrumente zur Nutzung durch die Wissenschaftler der Vertragsparteien zu entwerfen, zu bauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln,
- b) die Nutzung der Anlage durch die Wissenschaftler der Vertragsparteien zu unterstützen,
- c) Programme für die Synchrotronstrahlung nutzende wissenschaftliche Forschungsarbeiten aufzustellen und durchzuführen,
- d) alle erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an die Synchrotronstrahlung nutzenden Verfahren auszuführen,
- e) jede mit der Erreichung der obigen Ziele zusammenhängende Aufgabe auszuführen.

Kapitel II – Führung der Gesellschaft

Artikel 3

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Rat und der Generaldirektor.

Artikel 4

Der Rat

(1) Die Delegierten im Rat werden nach einem gemäß Artikel 3 des Übereinkommens durch die jeweilige Vertragspartei festgelegten Verfahren ernannt und abberufen. Der Rat handelt als Mitgliederversammlung der Gesellschaft, wie in Artikel 1853 des französischen Code civil vorgeschrieben.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Satzung gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung.

(3) Jede Vertragspartei ernennt für den Rat eine aus bis zu drei Delegierten bestehende Delegation.

(4) Die Delegierten können sich im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates von Beratern begleiten lassen.

Artikel 5

Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender des Rates

Der Rat wählt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen aus verschiedenen Delegationen kommen.

Artikel 6

Ratssekretariat

Der Rat bestimmt mit Zustimmung des Generaldirektors ein Mitglied des Personals der Gesellschaft zum Sekretär.

Artikel 7

Sitzungen des Rates

(1) Der Rat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(2) Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, können der Generaldirektor und die durch den Rat bestellten Ausschußvorsitzenden ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 8

Befugnisse des Rates

(1) Der Rat entscheidet über wichtige Grundsatzfragen der Gesellschaft. Der Rat kann dem Generaldirektor Weisungen erteilen.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Rates:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Absprachen nach Artikel 8 des Übereinkommens,
- c) die Übertragung von Aktien zwischen Mitgliedern verschiedener Vertragsparteien sowie Kapitalerhöhungen,
- d) die Geschäftsordnung des Rates,
- e) die Finanzordnung,
- f) Änderungen dieser Satzung,
- g) Erhöhungen der in Artikel 5 des Übereinkommens festgelegten Baukosten.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Rates mit qualifizierter Mehrheit:

- a) die Wahl seines Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) das mittelfristige wissenschaftliche Programm,
- c) der Jahreshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung,

- d) der Jahresabschluß,
- e) die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors und der Direktoren,
- f) die Einsetzung und die Festlegung des Aufgabenbereichs beratender und anderer Ausschüsse, insbesondere eines Verwaltungs- und Finanzausschusses.
- g) die Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden jedes beratenden oder anderen Ausschusses,
- h) die Festlegung des Aufgabenbereichs und die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses,
- i) die Politik für die Vergabe von Strahlzeit,
- j) kurz- und mittelfristige Vereinbarungen über die Nutzung der ESRF durch nationale oder internationale wissenschaftliche Organisationen,
- k) die „Convention d'Entreprise“ (Betriebsvereinbarung).

(4) Der Rat faßt Beschlüsse über andere Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

Artikel 9

Abstimmungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei hat eine einzige unteilbare Stimme, die von dem Delegierten abgegeben wird, der von den jeweiligen Mitgliedern für diesen Zweck bestimmt worden ist.

(2) Eine „einfache Mehrheit“ bedeutet die Hälfte des Kapitals, wobei die Zahl der Gegenstimmen nicht größer sein darf als die Hälfte der Vertragsparteien.

(3) Eine „qualifizierte Mehrheit“ bedeutet zwei Drittel des Kapitals, wobei die Zahl der Gegenstimmen nicht größer sein darf als die Hälfte der Vertragsparteien.

(4) „Einstimmigkeit“ bedeutet mindestens zwei Drittel des Kapitals, ohne daß eine Vertragspartei eine Gegenstimme abgibt, wobei alle Vertragsparteien Gelegenheit zur Stimmabgabe haben müssen.

(5) Bei Dringlichkeit oder auf Ersuchen einer Delegation legt der Vorsitzende durch briefliche Einzelbefragung der Delegierten dem Rat einen Dringlichkeitsvorschlag zur Beschlußfassung vor. Der Vorschlag gilt als genehmigt, wenn die erforderliche Mehrheit der Delegationen schriftlich zustimmt. Jedoch wird, wenn ein Delegierter dies umgehend beantragt, die Frage bis zur nächsten Sitzung des Rates verschoben.

Artikel 10

Generaldirektor

(1) Dem Generaldirektor obliegt die Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihre rechtliche Vertretung. Dem Generaldirektor stehen die Direktoren zur Seite. Der Generaldirektor bezieht die Direktoren eng in alle Bereiche seiner Tätigkeit ein.

(2) Der Generaldirektor und – nach Konsultation mit dem Generaldirektor – die Direktoren werden vom Rat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Anstellungsverträge werden durch den Rat genehmigt und durch den Vorsitzenden des Rates im Namen der Gesellschaft unterschrieben.

Artikel 11

Berichterstattung und Haushaltsverfahren

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Der Generaldirektor legt dem Rat regelmäßig folgendes vor:

- a) einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Gesellschaft,

b) den Abschluß für das vorangegangene Geschäftsjahr einschließlich eines Berichts über die geographische Verteilung der Aufträge,

c) eine Schätzung der Ist-Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr und eine Darstellung der derzeitigen Liquiditätssituation der Gesellschaft,

d) einen Haushaltsentwurf und einen Personalplan für das kommende Geschäftsjahr gemäß der Finanzordnung,

e) ein mittelfristiges wissenschaftliches Programm sowie einen mittelfristigen Finanz- und Personalplan.

Artikel 12

Personal

(1) Das bei der Gesellschaft beschäftigte Personal erhält Gehälter, die denen beim französischen Commissariat à l'Énergie Atomique entsprechen, zuzüglich einer angemessenen Auslandszulage oder anderer Zulagen ähnlich denen, die am Institut Max von Laue – Paul Langevin gezahlt werden. Während der Bauzeit kann der Rat in einzelnen Ausnahmefällen zusätzliche Zulagen genehmigen. Die Organisationen, die diese Satzung unterzeichnet haben, können auch von ihnen beschäftigtes Personal zu der Gesellschaft abordnen.

(2) Wissenschaftler, die im Rahmen des wissenschaftlichen Experimentierprogramms tätig sind, dürfen, soweit der Rat nichts anderes beschließt, höchstens fünf Jahre lang von der Gesellschaft beschäftigt oder an die Gesellschaft abgeordnet werden.

(3) Sonstiges hoch qualifiziertes Personal kann in Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum beschäftigt werden.

(4) Die Abordnung von Personal wird durch einen Vertrag zwischen der Gesellschaft und der abordnenden Organisation geregelt. In diesem Vertrag wird insbesondere festgelegt, daß an die Gesellschaft abgeordnetes Personal den dort geltenden Vorschriften über Disziplin, Unfallverhütung und Sicherheit unterliegt.

(5) Darüber hinaus kann die Gesellschaft Forscher als Gäste aufnehmen, die von den Mitgliedern vorgeschlagen werden können; diese Forscher unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Gesellschaft über Disziplin, Unfallverhütung und Sicherheit. Die Aufnahme eines jeden dieser Forscher ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft.

Artikel 13

Aufträge

(1) Der Rat setzt einen Beschaffungsausschuß ein, der sich aus bis zu zwei von jeder Vertragspartei benannten Sachverständigen zusammensetzt.

(2) Für die Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 300 000 Französischen Franc oder eines vom Rat beschlossenen anderen Betrags gilt folgendes Verfahren:

a) Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen werden erst nach Auswertung von Konkurrenzangeboten gefaßt, von denen in der Regel wenigstens drei von Lieferanten stammen müssen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben. Die Mitglieder des Beschaffungsausschusses werden über anstehende Ausschreibungen unterrichtet und können Lieferanten vorschlagen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen;

b) Aufträge werden an den Lieferanten vergeben, der das günstigste Angebot unterbreitet, das den technischen Anforderungen und Liefervorschriften genügt.

(3) Aufträge im Wert von mehr als 3 Millionen Französische Franc oder eines vom Rat beschlossenen anderen Betrags dürfen nicht ohne Zustimmung des Beschaffungsausschusses ver-

geben werden. Aufträge im Wert von mehr als 30 Millionen Französische Franc oder eines vom Rat beschlossenen anderen Betrags dürfen nicht ohne Zustimmung des Rates vergeben werden.

(4) In Ausnahmefällen kann der Rat eine Befreiung von dem obigen Verfahren genehmigen. Der Generaldirektor berichtet dem Beschaffungsausschuß und dem Rat regelmäßig über die Auftragsvergabe. Bei einer erheblichen Unausgewogenheit im Wert der Aufträge an die Länder der Vertragsparteien im Verhältnis zu ihren Beiträgen nimmt der Rat auf Ersuchen einer Vertragspartei vom Beschaffungsausschuß und vom Generaldirektor durchzuführende geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des „juste retour“ in Aussicht.

Artikel 14

Geistiges Eigentum

(1) Die Gesellschaft ist Eigentümerin aller Rechte an den Ergebnissen, die von dem durch die Gesellschaft selbst beschäftigten Personal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben erzielt werden. Stellen diese Ergebnisse Erfindungen dar, so kann die Gesellschaft im eigenen Namen, auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen den Schutz ihres geistigen Eigentums in jedem Land, in dem sie einen solchen Schutz für notwendig erachtet, beantragen.

(2) Beschließt die Gesellschaft, diesen Schutz in einem oder mehreren Ländern nicht zu beantragen, so können der oder die Erfinder mit Zustimmung der Gesellschaft diesen Schutz im eigenen Namen, auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen beantragen. In solchen Fällen kann ein etwa gewährter Patentschutz nicht gegen die Gesellschaft oder die Mitglieder geltend gemacht werden.

(3) Von der Gesellschaft beschäftigtes Personal, das eine Erfindung gemacht hat, kann eine freiwillige Prämie erhalten, deren Höhe im Einklang mit vom Rat erlassenen Vorschriften durch den Generaldirektor festgelegt wird.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Gesellschaft auf Antrag eine Forschungslizenz oder eine Lizenz für andere als Forschungszwecke zu erhalten. Diese Lizenz ist für von diesem Mitglied durchgeführte Forschungstätigkeiten kostenlos. Für andere als Forschungszwecke kann die Lizenz zu günstigeren Bedingungen erteilt werden als Lizenzen an Dritte. Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erteilt die Gesellschaft jeder natürlichen oder juristischen Person im Land oder in den Ländern eines Mitglieds zu angemessenen Bedingungen eine Lizenz für andere als Forschungszwecke, es sei denn, der Rat beschließt, daß die Erteilung einer solchen Lizenz nicht gerechtfertigt ist.

(5) Für Personal, das von einem Mitglied an die Gesellschaft abgeordnet worden ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen ist das abordnende Mitglied Eigentümer aller Rechte an den Ergebnissen, die ausschließlich von dem Forscher im Lauf seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft erzielt wurden. Stellen diese Ergebnisse Erfindungen dar, so hat das abordnende Mitglied das Recht, in jedem Land im eigenen Namen, auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen die Patente anzumelden, die zum Schutz dieser Erfindungen notwendig sind. Im Hinblick auf diese Ergebnisse haben die Gesellschaft und die übrigen Mitglieder das kostenlose Nutzungsrecht ausschließlich für Forschungszwecke. Die übrigen Mitglieder haben ferner ein Anrecht auf eine Lizenz für andere als Forschungszwecke zu günstigeren Bedingungen als diejenigen von Lizenzen, die Dritten gewährt werden. Darüber hinaus darf das Mitglied, dem die Rechte gehören, einer natürlichen oder juristischen Person im Land oder in den Ländern der Mitglieder auf Ersuchen eines anderen Mit-

glieds die Erteilung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen für andere als Forschungszwecke nicht verweigern.

b) Die Gesellschaft erhält einen Anteil an den Nettoerlösen aus allen Lizenzen, die der Eigentümer der Rechte für andere als Forschungszwecke erteilt hat, wobei dieser Anteil unter Berücksichtigung der jeweiligen Beiträge der Gesellschaft und der abgeordneten Person zu den Erfindungen festzulegen ist.

c) Bei der Beantragung von Rechten des geistigen Eigentums und bei der Lizenzerteilung konsultieren die Gesellschaft und die Mitglieder einander in Zweifelsfällen und sehen von Maßnahmen ab, die der Gesellschaft oder den Mitgliedern schaden können.

(6) Die Bedingungen für Anträge auf Rechte des geistigen Eigentums und die mögliche Gewährung von Rechten zur Nutzung von Informationen und Erfindungen, die anderes abgeordnetes Personal während der Zeit der Abordnung gemacht hat, werden in schriftlichen Verträgen mit diesem Personal oder den abordnenden Einrichtungen festgelegt. Diese Verträge müssen den in Absatz 5 aufgeführten Grundsätzen entsprechen. Bei Ergebnissen, die ein Gastforscher zusammen mit einem oder mehreren Gastforschern aus verschiedenen Organisationen oder unter Beteiligung des in den Absätzen 1 und 5 erwähnten Personals erzielt hat, werden die Bestimmungen für das Eigentum an den genannten Ergebnissen sowie die Nutzung derselben vom Rat von Fall zu Fall festgelegt.

(7) Die Grundsätze des Absatzes 5 gelten für Verträge über die Durchführung von Studien oder Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, welche die Gesellschaft mit Dritten schließt.

Artikel 15

Beratender Wissenschaftsausschuß

(1) Der Rat setzt einen Beratenden Wissenschaftsausschuß ein. Die Mitglieder jeder Vertragspartei, die zusammen mindestens 10 % des in Artikel 18 festgelegten Kapitals halten, können zwei Wissenschaftler für den Ausschuß benennen. Die Mitglieder jeder Vertragspartei, die zusammen weniger als 10 % des in Artikel 18 festgelegten Kapitals halten, können einen Wissenschaftler für den Ausschuß benennen. Der Rat ernennt weitere zehn Wissenschaftler für den Ausschuß mit dem Ziel, die Wissenschaftsgebiete der Gesellschaft zufriedenstellend zu erfassen. Delegierte im Rat oder andere von diesem bezeichnete Personen können den Sitzungen des Beratenden Wissenschaftsausschusses als Beobachter beiwohnen.

(2) Nach Konsultation mit dem Beratenden Wissenschaftsausschuß ernennt der Rat den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren.

(3) Auf Ersuchen des Rates oder des Generaldirektors oder aus eigenem Antrieb gibt der Beratende Wissenschaftsausschuß Stellungnahmen zu einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten ab.

Artikel 16

Beratender Ausschuß für die Maschine

(1) Der Rat setzt für die Bauzeit einen Beratenden Ausschuß für die Maschine ein, der aus höchstens 15 Personen besteht.

(2) Nach Konsultation mit dem Beratenden Ausschuß für die Maschine ernennt der Rat den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren.

(3) Auf Ersuchen des Rates oder des Generaldirektors oder aus eigenem Antrieb gibt der Beratende Ausschuß für die Maschine Stellungnahmen zu einschlägigen technischen Fragen ab.

Artikel 17**Rechnungsprüfung**

Die Bücher der Gesellschaft werden durch eine vom Rat genehmigte Firma professioneller Rechnungsprüfer geprüft. Ihr Bericht wird einem vom Rat eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuß unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuß umfaßt wenigstens eine von jeder Vertragspartei benannte Person.

Kapitel III – Mitgliedschaft in der Gesellschaft**Artikel 18****Kapital**

Das Gesellschaftskapital beträgt mindestens 100 000 Französische Franc, die in 10 000 Anteile zu je 10 Franc aufgeteilt sind. Die Mitglieder zeichnen folgende Anzahl Anteile auf der Grundlage ihrer Beiträge zu den Betriebskosten:

| | |
|--|-------|
| Centre National de la Recherche Scientifique | 1 425 |
| Commissariat à l'Energie Atomique | 1 425 |
| Kernforschungsanlage Jülich GmbH | 2 650 |
| Consiglio Nazionale delle Ricerche | 500 |
| Istituto Nazionale di Fisica Nucleare | 500 |
| Consorzio Interuniversitario Nazionale per la Fisica della Materia | 500 |
| der belgische Staat, vertreten durch den Secrétaire Général des Services de Programmation de la Politique Scientifique | 400 |
| NORDSYNC, vertreten durch Statens Naturvidenskabelige Forskningsråd | 400 |
| das Königreich Spanien, vertreten durch den Präsidenten der Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología | 400 |
| die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Direktor des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft | 400 |
| Science and Engineering Research Council | 1 400 |

Artikel 19**Übertragung von Anteilen und Erhöhung des Kapitals**

(1) Die Zahl der Anteile des oder der Mitglieder einer Vertragspartei entspricht ihrem finanziellen Beitrag zu den Betriebskosten. Jedes Mitglied hält mindestens 4 % der Anteile.

(2) Bei einer Änderung der finanziellen Beiträge sind das oder die betreffenden Mitglieder verpflichtet, die entsprechende Übertragung von Anteilen vorzunehmen.

(3) Die Übertragung von Anteilen zwischen Mitgliedern verschiedener Vertragsparteien und jede Kapitalerhöhung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Rates. Bei einer Übertragung aller oder eines Teiles der Anteile zwischen Mitgliedern derselben Vertragspartei oder bei einer Übertragung von Anteilen von einem Mitglied auf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Körperschaft derselben Vertragspartei wird die Zustimmung vermutet.

Artikel 20**Aufnahme aller Mitglieder**

(1) Die Gesellschaft steht neuen Mitgliedern offen, soweit der Rat einstimmig seine Zustimmung erteilt. Bei einem neuen Mitglied einer Vertragspartei wird die Zustimmung vermutet.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist vom Beitritt der jeweiligen Regierung oder der jeweiligen Gruppe von Regierungen zu dem Übereinkommen abhängig. Ein neues Mitglied erwirbt Anteile von den bestehenden Mitgliedern.

Artikel 21**Verpflichtungen der Mitglieder**

Investitions- und Betriebsausgaben, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, werden von jedem der Mitglieder in Übereinstimmung mit dem Haushalt in dem in Artikel 6 des Übereinkommens angegebenen Verhältnis getragen. Werden zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen geschlossen, so verpflichten sich die betreffenden Mitglieder, die Waren oder Dienstleistungen ohne eigenen Gewinn zu liefern.

Artikel 22**Rücktritt**

Tritt eine Vertragspartei nach Artikel 13 des Übereinkommens zurück, so müssen auch die entsprechenden Mitglieder aus der Gesellschaft austreten; sie sind verpflichtet, auf Ersuchen der übrigen Mitglieder in angemessener Weise zu den künftigen Kosten der Demontage der Anlagen und Gebäude der Gesellschaft beizutragen.

Kapitel IV – Laufzeit, Liquidation, Streitigkeiten**Artikel 23****Laufzeit**

Die Gesellschaft wird für einen Zeitraum von 99 Jahren gegründet. Sie wird jedoch bei einem früheren Außerkrafttreten des Übereinkommens aufgelöst.

Artikel 24**Liquidation der Gesellschaft**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Demontage aller Anlagen und Gebäude der Gesellschaft Sorge zu tragen und die entsprechenden Kosten im Verhältnis ihres Kapitalanteils zum Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem, während der Liquidation die Gesellschaft aufrechtzuerhalten und die mit der Aufrechterhaltung der nicht benutzten Anlage verbundenen Kosten im Verhältnis ihres Kapitalanteils zu tragen.

(3) Der Rat bestimmt das anzuwendende Verfahren.

Artikel 25**Anzuwendendes Recht**

Das französische Recht ist auf alle Angelegenheiten anzuwenden, die nicht ausdrücklich durch das Übereinkommen und diese Satzung geregelt werden.

Artikel 26**Streitigkeiten**

(1) Die Mitglieder werden sich bemühen, Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Satzung ergeben können, nach Möglichkeit gütlich beizulegen.

(2) Sollte keine gütliche Einigung erzielt werden, so verpflichten sich die Mitglieder, die Streitigkeit den Vertragsparteien zur Lösung nach Artikel 10 des Übereinkommens zu unterbreiten.

Artikel 27**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Unterzeichnung durch alle Mitglieder in Kraft.

Geschehen zu Paris am 16. Dezember 1988 in vier Urschriften in französischer Sprache und einer Urschrift in englischer, deutscher, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit ist die französische Fassung maßgebend.

Centre National de la Recherche Scientifique

François Kourilsky

Commissariat à l'Énergie Atomique

Jean-Pierre Carpon

Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Adalbert W. Plattenteich

Joachim Treusch

Consiglio Nazionale delle Ricerche

Bruno Colle

Istituto Nazionale di Fisica Nucleare

Nicola Cabibbo

Consorzio Interuniversitario Nazionale

per la Fisica della Materia

Carlo Rizzuto

Services de Programmation de la Politique Scientifique

George Kint

Statens Naturvidenskabelige Forskningsråd

Eigil Praestgaard

Suomen Akatemia

Jorma Hatulla

Norges Allmennvitenskapelige Forskningsråd

Leif Wéestgaard

Naturvetenskapliga Forskningsrådet

Carl Nordling

Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología

Juan Rojo Alaminos

Schweizerisches Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

Flavio Cotti

Science and Engineering Research Council

William J. Mitchell

Anlage 2 des Übereinkommens

Zielspezifikationen für die Phase I

1. Ein Positronen- oder Elektronen-Speicherring von 845 m Umfang mit 32 geraden Abschnitten mit jeweils mehr als 6 m Abstand zwischen den Quadrupolen.
2. Eine diesen Umfang einschließende Experimentierhalle, die Strahlrohre von bis zu 75 m Länge aufnehmen kann.
3. Bei 6 GeV ein Strom von ca. 100 mA im Multibunch-Mode oder 5 mA im Single-Bunch-Mode.
4. Eine Zeit von ca. 8 Stunden (oder mehr) für das gleichmäßige Abfallen des gespeicherten Strahls auf $1/e$ eines anfänglichen Wertes von ca. 100 mA, um die ununterbrochene Nutzung der Maschine während ungefähr einer Schicht zu ermöglichen. Die Zeit für die Vorbereitung und Herstellung eines Strahls und angemessener Arbeitsbedingungen sollte im Regelfall nur einen geringen Teil einer Schicht ausmachen.
5. Eine Brillanz aus einem Undulator von mindestens 1×10^{17} Photonen $\text{sec}^{-1} \text{ mrad}^{-2} \text{ mm}^{-2}$ per 0,1 % Bandbreite und per Meter Undulator bei einer Photonen-Energie um 14 keV.
6. Ein von den Ablenkmagneten ausgehender Fluß von mindestens 8×10^{12} Photonen $\text{sec}^{-1} \text{ mrad}^{-1}$ per 0,1 % Bandbreite bei einer charakteristischen Energie der Ablenkmagneten, die im Hauptteil der Magneten etwa 19 keV und in den „weichen Enden“ etwa 9,5 keV betragen sollte.
7. Ein Röntgenstrahl, dessen Lage von Füllung zu Füllung reproduzierbar und während einer Schicht bis auf etwa ein Zehntel seiner Abmessungen im Verhältnis zu den Strahlrohren stabil ist.
8. Eine erste Gruppe von mindestens sieben Strahlrohren, die so weit fertiggestellt sind, daß Versuche mit der Kalibrierung optischer Elemente und Detektoren durchgeführt worden sind.

Anlage 3 des Übereinkommens

Geschätzte jährliche Kostenbelastung
in Mio. FF zu den Preisen vom Januar 1987 vor Steuern

| Jahr | Baukosten | Betriebskosten | Insgesamt |
|--------------------------------|-----------|----------------|-----------|
| 1988 | 105 | | 105 |
| 1989 | 313 | | 313 |
| 1990 | 369 | | 369 |
| 1991 | 394 | | 394 |
| 1992 | 424 | | 424 |
| 1993 | 410 | | 410 |
| 1994 | 185 | | 185 |
| Erste Hälfte | | | |
| Phase I | 2 200 | | 2 200 |
| Zweite Hälfte | | | |
| 1994 | 110 | 75 | 185 |
| 1995 | 113 | 205 | 318 |
| 1996 | 88 | 235 | 323 |
| 1997 | 59 | 260 | 319 |
| 1998 | 28 | 285 | 313 |
| Phase II | 398 | 1 060 | 1 458 |
| Insgesamt | 2 598 | 1 060 | 3 658 |
| Wissenschaftlerwohnheim-Option | | | 17 |

Anmerkungen:

1. Die „Betriebskosten“ umfassen Betrieb, Wartung und laufende Investitionen (kleinere Beschaffungen). Nach Abschluss der Phase II werden die Betriebskosten auf 340 Mio. FF im Jahr zu den Preisen vom 1. Januar 1987 geschätzt.
2. Die „Baukosten“ umfassen 153 Mio. FF Notrücklage. Für Schätzungszwecke wird diese Rücklage anteilig in die Kapitalausgaben für jedes Jahr einbezogen.

Anlage 4 des Übereinkommens

Lageplan*)

Ein gemeinsamer Pachtvertrag für die Grundstücke der Gesellschaft und des Instituts Max von Laue – Paul Langevin (ILL) wurde am 17. Mai 1988 unterzeichnet.

Der schraffierte Bereich soll der Gesellschaft oder dem Institut Max von Laue – Paul Langevin (ILL) aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Institut zur Nutzung zur Verfügung stehen.

*) Der Lageplan ist im ILL einsehbar.

Bekanntmachung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs der Niederlande zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1988 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)

Vom 10. Mai 2006

Das in Paris am 9. Dezember 1991 von den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Königreichs Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unterzeichnete Protokoll über den Beitritt des Königreichs der Niederlande zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1988 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (BGBl. 2006 II S. 470) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 10. Mai 2006

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Andreas Drechsler

**Protokoll
über den Beitritt
des Königreichs der Niederlande
zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1988
über den Bau und Betrieb einer
Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage**

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Finnland,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Königreichs Norwegen,
des Königreichs Schweden,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
des Königreichs Spanien,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

die das am 16. Dezember 1988 in Paris beschlossene Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) unterzeichnet haben, einerseits und

die Regierung des Königreichs der Niederlande andererseits,
im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht der Tatsache, daß infolge der von der Regierung des Königreichs Belgien am 16. Dezember 1988 anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen amtlichen Erklärung die Regierungen des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande am 12. November 1990 in Brüssel ein Abkommen über ihre gemeinsame Beteiligung am Bau und

Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF) geschlossen haben, wobei davon ausgegangen wird, daß die Regierung des Königreichs Belgien und die Regierung des Königreichs der Niederlande als eine einzige Vertragspartei handeln werden;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Königreich Belgien und das Königreich der Niederlande zu diesem Zweck im Rahmen des oben genannten Abkommens ein Konsortium BENESYNC gebildet haben;

in Anbetracht der von den Unterzeichnern des Übereinkommens anlässlich der Sitzung des ESRF-Rates am 20. Dezember 1988 in Grenoble zum Ausdruck gebrachten einstimmigen Zustimmung bezüglich des Artikels 12 des Übereinkommens über die Beitrittsbedingungen einerseits und bezüglich des Artikels 20 der Satzung der Gesellschaft über die Modalitäten der Aufnahme neuer Mitglieder andererseits –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande tritt dem Übereinkommen als Vertragspartei bei.

Artikel 2

- 2.1 Die Regierungen des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande, gemeinsam handelnd als eine einzige Vertragspartei, haben ein Konsortium gebildet.
- 2.2 Das BENESYNC genannte Konsortium wird als Mitglied der Gesellschaft seit ihrer Gründung betrachtet.

Artikel 3

Das Übereinkommen wird wie folgt geändert:

3.1 Die Präambel wird geändert und durch folgende neue Präambel ersetzt:

„Die Regierung des Königreichs Belgien,
die Regierung des Königreichs Dänemark,
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Republik Finnland,
die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung der Italienischen Republik,
die Regierung des Königreichs der Niederlande,
die Regierung des Königreichs Norwegen,
die Regierung des Königreichs Schweden,
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
die Regierung des Königreichs Spanien,
die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

wobei davon ausgegangen wird, daß die Regierungen des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden gemeinsam als eine einzige Vertragspartei handeln werden,

und wobei vereinbart ist, das die Regierungen des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande gemeinsam als eine einzige Vertragspartei handeln werden – in dem Wunsch, die Stellung Europas in der Forschung der Welt weiter zu festigen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit über interdisziplinäre und nationale Grenzen hinweg zu vertiefen;

in der Erkenntnis, daß die Synchrotronstrahlung in Zukunft auf vielen verschiedenen Gebieten und für die Anwendung in der Industrie große Bedeutung haben wird;

in der Hoffnung, daß sich andere europäische Staaten an den Tätigkeiten beteiligen werden, die sie gemeinsam im Rahmen dieses Übereinkommens zu unternehmen beabsichtigen;

aufbauend auf der ausgezeichneten Zusammenarbeit europäischer Wissenschaftler im Rahmen der Europäischen Wissenschaftsstiftung und den unter ihrer Schirmherrschaft im Rahmen der am 10. Dezember 1985 in Brüssel geschlossenen Vereinbarung durchgeführten Vorarbeiten sowie gestützt auf das Protokoll vom 22. Dezember 1987;

aufgrund des Beschlusses, den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage mit einer leistungsstarken Röntgenstrahlungsquelle zur Nutzung durch ihre Wissenschaftler zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:“.

3.2 Artikel 6 wird geändert und durch folgenden neuen Artikel 6 ersetzt:

„(1) Die französische Vertragspartei stellt der Gesellschaft kostenlos und in baureifem Zustand das Grundstück in Grenoble zur Nutzung zur Verfügung, das auf dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan eingezeichnet ist.

(2) Die Mitglieder tragen in folgendem Verhältnis zu den Baukosten vor Mehrwertsteuer bei:

33 % für die Mitglieder aus der Französischen Republik (einschließlich eines Sitzstaatzuschlags von 10 %),

23 % für die Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland,

14 % für die Mitglieder aus der Italienischen Republik,

12 % für die Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich,

6 % insgesamt für die Mitglieder aus dem Königreich Belgien und aus dem Königreich der Niederlande,

4 % für die Mitglieder aus dem Königreich Spanien,

4 % insgesamt für die Mitglieder aus dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden,

4 % für die Mitglieder aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erhöhungen der Beiträge von Vertragsparteien oder Beiträge von Regierungen, die diesem Übereinkommen nach Artikel 12 beitreten, sind für die Verringerung des Beitrags der Mitglieder einer jeden Vertragspartei, die mehr als 4 % zahlt, um einen Betrag, der ihrem derzeitigen Beitrag entspricht, zu verwenden, wobei der Sitzstaatzuschlag von 10 % unberücksichtigt bleibt.

(3) Die Mitglieder tragen in folgendem Verhältnis zu den Betriebskosten vor Mehrwertsteuer bei:

27,5 % für die Mitglieder aus der Französischen Republik (einschließlich eines Sitzstaatzuschlags von 2 %),

25,5 % für die Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland,

15 % für die Mitglieder aus der Italienischen Republik,

14 % für die Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich,

6 % insgesamt für die Mitglieder aus dem Königreich Belgien und aus dem Königreich der Niederlande,

4 % für die Mitglieder aus dem Königreich Spanien,

4 % insgesamt für die Mitglieder aus dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden,

4 % für die Mitglieder aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erhöhungen der Beiträge von Vertragsparteien oder Beiträge von Regierungen, die diesem Übereinkommen nach Artikel 12 beitreten, sind für die gleichmäßige Verringerung der Beiträge der französischen Mitglieder auf 26 % und der deutschen Mitglieder auf 25 % sowie nach Erreichung dieser Prozentsätze für die Verringerung des Beitrags der Mitglieder einer jeden Vertragspartei um einen Betrag, der ihrem derzeitigen Beitrag entspricht, zu verwenden; jedoch darf der Beitrag von Mitgliedern aus einer einzelnen Vertragspartei nicht auf unter 4 % gesenkt werden.

(4) Gewinnt der Rat den Eindruck, daß zwischen der anteiligen Nutzung der Anlage durch die Wissenschaftler einer Vertragspartei und dem Beitrag der Mitglieder dieser Vertragspartei ein andauerndes erhebliches Ungleichgewicht besteht, so kann der Rat Maßnahmen zur Einschränkung dieser Nutzung beschließen, sofern sich nicht die Vertragsparteien mit einer angemessenen Neuregelung der in Absatz 3 festgelegten Beitragsätze einverstanden erklären.“

Artikel 4

Anlage 1 zu dem Übereinkommen (Satzung der Société civile, Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage) wird dementsprechend geändert und diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Artikel 5

Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens und die Regierung des Königreichs der Niederlande bei der Regierung der Französischen Republik eine Urkunde über die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieser Übereinkunft hinterlegt haben.

Geschehen zu Paris am 9. Dezember 1991 in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Vertragsparteien und allen beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften und notifiziert ihnen später alle Änderungen.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Alfred Cahen

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Benny Kimberg

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Sudhoff

Für die Regierung der Republik Finnland

Matti Hakkanen

Für die Regierung der Französischen Republik

Hubert Curien

Für die Regierung der Italienischen Republik

Luigi Cavalchini

Für die Regierung
des Königreichs der Niederlande

J. O. Ritzen

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

Arne Langeland

Für die Regierung des Königreichs Schweden

Carl Lidbom

Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Carlo Jagmetti

Für die Regierung des Königreichs Spanien

Gabriel Ferran de Alfaro

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

Ewen Fergusson

Anlage zum Protokoll

Satzung der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (Société civile)

(1) Die Präambel wird geändert und durch folgende neue Präambel ersetzt:

„Die Unterzeichneten,

das Centre National de la Recherche Scientifique, 15 quai Anatole France, F-75700 Paris, vertreten durch seinen Generaldirektor,

das Commissariat à l’Energie Atomique, 31–33 rue de la Fédération, F-75752 Paris Cedex 15, vertreten durch sein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied,

die Forschungszentrum Jülich GmbH, Postfach 19 13, D-5170 Jülich, vertreten durch ihren Vorstand,

der Consiglio Nazionale delle Ricerche, Piazzale Aldo Moro 7, I-00185 Roma, vertreten durch seinen Präsidenten,

das Istituto Nazionale di Fisica Nucleare, Casella postale 56, I-00044 Frascati, vertreten durch seinen Präsidenten,

das Consorzio Interuniversitario Nazionale per la Fisica della Materia, Via Dodecaneso 33, I-16146 Genova, vertreten durch seinen Direktor,

das Konsortium BENESYNC, gebildet von

Services de Programmation de la Politique Scientifique, 8 rue de la Science, B-1040 Bruxelles, vertreten durch ihren Generalsekretär,

Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek, Postbus 93138, NL-2509 AC Den Haag, vertreten durch ihren Vorsitzenden,

das Konsortium NORDSYNC, gebildet von

Statens Naturvidenskabelige Forskningsrad, H. C. Andersens Boulevard 40, DK-1553 København V, vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Suomen Akatemia, PL 57, SF-00551 Helsinki, vertreten durch ihren Vorsitzenden,

Norges Allmennvitenskapelige Forskningsrad, Sandakerveien 99, N-0483 Oslo, vertreten durch seinen Direktor,

Naturvetenskapliga Forskningsradet, Box 6711, S-113 85 Stockholm, vertreten durch seinen Generalsekretär,

das Königreich Spanien, vertreten durch den Präsidenten der Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología, Rosario Pino 14–16, E-28020 Madrid,

die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Direktor des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft, PO Box 2732, CH-3001 Bern,

der Science and Engineering Research Council, Polaris House, UK, Swindon SN2 1ET, vertreten durch seinen Vorsitzenden,

im folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet –

im Hinblick darauf, daß die belgische Organisation und die niederländische Organisation ein Konsortium BENESYNC für ihre Teilnahme an der Gesellschaft gebildet haben und daß die vier nordischen Organisationen ein Konsortium NORDSYNC für ihre Teilnahme an der Gesellschaft gebildet haben und daß nur das Konsortium BENESYNC, vertreten durch Services de Programmation de la Politique Scientifique, und das Konsortium NORDSYNC, vertreten durch Statens Naturvidenskabelige Forskningsrad, Mitglieder der Gesellschaft sind, obwohl alle Organisationen diese Satzung unterzeichnet haben,

gestützt auf das am 16. Dezember 1988 in Paris unterzeichnete Übereinkommen, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage zwischen den in der Präambel des Übereinkommens bezeichneten Vertragsparteien, im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

vereinbaren hiermit die Errichtung einer Société civile nach den Artikeln 1832 bis 1873 des französischen Code civil, im folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet, für die das Übereinkommen und diese Satzung maßgeblich sind.“

(2) Artikel 18 wird geändert und durch folgenden neuen Artikel 18 ersetzt:

„(1) Das Gesellschaftskapital beträgt mindestens einhunderttausend Französische Franc (100 000 FF), die in zehntausend (10 000) Anteile zu je zehn Franc (10 FF) aufgeteilt sind. Die Mitglieder zeichnen folgende Anzahl Anteile auf der Grundlage ihrer Beiträge zu den Betriebskosten:

| | |
|--|-----|
| BENESYNC, vertreten durch Services de Programmation de la Politique Scientifique | 600 |
|--|-----|

| | |
|--|-------|
| Centre National de la Recherche Scientifique | 1 375 |
|--|-------|

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Commissariat à l’Energie Atomique | 1 375 |
|-----------------------------------|-------|

| | |
|-------------------------------|-------|
| Forschungszentrum Jülich GmbH | 2 550 |
|-------------------------------|-------|

| | |
|------------------------------------|-----|
| Consiglio Nazionale delle Ricerche | 500 |
|------------------------------------|-----|

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Istituto Nazionale di Fisica Nucleare | 500 |
|---------------------------------------|-----|

| | |
|--|-----|
| Consorzio Interuniversitario Nazionale per la Fisica della Materia | 500 |
|--|-----|

| | |
|---|-----|
| NORDSYNC, vertreten durch Statens Naturvidenskabelige Forskningsrad | 400 |
|---|-----|

| | |
|---|-----|
| das Königreich Spanien, vertreten durch den Präsidenten der Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología | 400 |
|---|-----|

| | |
|--|-----|
| die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Direktor des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft | 400 |
|--|-----|

| | |
|--|---------|
| Science and Engineering Research Council | 1 400“. |
|--|---------|

(3) Diese Änderungen treten nach Unterzeichnung durch alle Mitglieder in Kraft.

Geschehen zu Paris am 9. Dezember 1991 in fünf Urschriften in französischer Sprache und einer Urschrift in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit ist die französische Fassung maßgebend.

Centre National de la Recherche Scientifique
François Kourilsky

Commissariat à l'Energie Atomique
Philippe Rouvillois

Forschungszentrum Jülich GmbH
Joachim Treusch
Georg von Klitzing

Consiglio Nazionale delle Ricerche
Ivo Grimaldi

Istituto Nazionale di Fisica Nucleare
Marcello Gigliarelli Fiumi

Consorzio Interuniversitario Nazionale
per la Fisica della Materia
Carlo Calandra Buonara

Services de Programmation de la Politique Scientifique
George Kint

Statens Naturvidenskabelige Forskningsrad
Benny Kimberg

Suomen Akatemia
Eero Souninen

Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek
J. Borgman

Norges Allmennvitenskapelige Forskningsrad
Tonmod Riste

Naturvetenskapliga Forskningsradet
Carl Lidbom

Comisión Interministerial de Ciencia y Tecnología
Gabriel Ferran de Alfaro

Schweizerisches Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Carlo Jagmetti

Science and Engineering Research Council
R. W. Newport

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-französischen Abkommens vom 22. Januar 1960
über die Übernahme von Personen an der Grenze**

Vom 11. Mai 2006

Das Abkommen vom 22. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960) ist nach Artikel 14 Abs. 2 des deutsch-französischen Abkommens vom 10. Februar 2003 über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen (BGBl. 2006 II S. 99)

am 1. Juli 2005

außer Kraft getreten.

Berlin, den 11. Mai 2006

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth